

Dahinter stand die Sorge um die Dauerhaftigkeit der Ehe und das Bedürfnis, die Tatsache der Sterilisation gegenüber der Umgebung zu verschleiern.

Hier besonders, aber auch bei der ganzen Gruppe der Verfolgten sind die Möglichkeiten zur Rehabilitation höchst begrenzt. Es läßt sich heute, 18 Jahre nach dem Kriege, noch keineswegs übersehen, was die Entschädigungen auf Grund der Begutachtungen nach den Bestimmungen des BEG dazu beitragen konnten. Es wird überhaupt sehr schwierig sein, diese Auswirkungen genau zu erfassen. Sicherlich trug bei vielen

der damals Verfolgten, vor allem solchen mit weinger schwerwiegenden Gesundheitsschäden, die Wiedergutmachungsleistung zur Rückgliederung in die Gemeinschaft bei. Die offiziell ausgesprochene Feststellung und Anerkennung des ihnen geschehenen Unrechts mag für viele der Geschädigten eine — sehr begrenzte — Genugtuung sein und so zu einer Entspannung beitragen. Die auf Grund des BEG gewährte finanzielle Hilfe vermag wenigstens das Lebensnotwendigste zu sichern. Es bleibt aber eine große Zahl, bei denen die Erlebnisse in den Konzentrationslagern einen Abgrund zur Welt aufrißen, der sich nie mehr schließen kann.

8. Die NS-Massenmordprozesse, Tatsachen und Betrachtungen

8 a Ist es genug der NS-Massenmordprozesse?

*Von Dr. Richard Egenter,
Professor für Moralthologie an der Universität München*

Der Auschwitzprozeß¹ und etwa 500 Verfahren von NS-Mordprozessen stehen bevor. Manche Leser unserer Tageszeitungen empfinden allmählich angesichts solcher Prozeßberichte Langeweile und Überdruß: „Jetzt muß endlich einmal Schluß sein.“ Diese Gefühlsreaktion ist verständlich. Aber darf man sich ihr überlassen?

In den Prozessen lebt die Erinnerung an eine grauenvolle Wirklichkeit auf, die Wirklichkeit bleibt, auch wenn sie vergangen ist. Die Zeit heilt Wunden, aber keine sittliche Schuld. Die Schuldfrage betrifft nicht nur die in den laufenden und kommenden Prozessen abzuurteilenden Verbrecher, sondern in irgendeiner Form das ganze damalige Volk. Sie darf nicht länger verdrängt werden. Die jüngere Generation wird Verständnis für diese Aufgabe einer sittlichen Selbstreinigung unseres Volkes haben, auch wenn sie sich persönlich frei weiß von Mitschuld an dem, was vor 1945 geschah. Würde diese Aufgabe nicht erfüllt, so wirkte die ungesühnte, verdrängte oder verleugnete Schuld der Vergangenheit unterschwellig und zersetzend im Volke weiter.

Bei der uns auferlegten Gewissensprüfung geht es nicht in erster Linie darum, wie weit der Einzelne von den damaligen Verbrechen wußte und wie er sich dazu stellte, sondern darum, daß unser Glaube und unser Gehorsam gegen die Forderungen des göttlichen Willens nicht lebendig und wirksam genug waren. Sonst wäre seinerzeit vieles, nicht nur die einzelnen verbrecherischen Taten, durch die stürmische Empörung der Öffentlichkeit verhindert worden. Zum mindesten hätten die damaligen Machthaber und mit ihnen die Weltöffentlichkeit klar erkennen müssen, daß in unserem Volk offen und überall das Böse böse genannt und nicht schweigend hingenommen oder gar gebilligt worden wäre.

Unsere erste Aufgabe ist also, aus der Vergangenheit die Lehre zu ziehen und die Kollektivverantwortung zu erkennen, die wir alle und besonders wir Christen für das haben, was in unserem Volk geschieht. Jeder von uns muß bereit sein, in der ihm möglichen Form „lautzuwerden“, wo die sittliche Substanz unseres Volkes ernstlich bedroht ist. Hier bedürfen

wir eines klaren Vorsatzes für die Zukunft. Aber es darf nicht alles dieser Zukunft überlassen werden. Auch in der Gegenwart gibt es bedrohliche sittliche Zerfallerscheinungen unseres öffentlichen Lebens, die das Bewußtsein unserer gemeinsamen Verantwortung wachrufen müssen.

Mit dem Willen, es künftig recht zu machen, ist vergangene Schuld noch nicht gesühnt. Jeder von uns Älteren muß sich eingestehen, wie weit er als Christ versagte und so mitschuldig wurde am Absinken des sittlichen Niveaus in unserem Volke, wodurch die abscheulichen Verbrechen der NS-Zeit erst möglich wurden. Wir müssen bereuen und müssen gutmachen, was noch gutzumachen ist. Ein gut Stück Sühne wird es schon bedeuten, wenn wir die uns Deutsche beschämenden, uns anwidernenden und auf die Dauer wohl auch langweilenden Prozeßberichte hinsichtlich der NS-Verbrechen als notwendig hinnehmen und versuchen, in uns und in unserer Umgebung dafür das rechte Echo zu wecken.

Im Rahmen dieser uns alle angehenden Aufgabe werden wir in Verantwortung vor der Wahrheit, vor der Gerechtigkeit und vor der Liebe die rechte Beurteilung der einzelnen Prozeßergebnisse zu finden suchen. Wahrheit, Gerechtigkeit und die Sorge für die innere Gesundheit unseres Volkes fordern, daß diese Prozesse stattfinden. Gerechtigkeit und Liebe verlangen, daß man die erheblichen Schwierigkeiten nicht verkennt, die einer Rechtsfindung nach zwei Jahrzehnten entgegenstehen; daß man auch berücksichtigt, was die Schuldigen in diesen zwei Jahrzehnten an Gewissensvorwürfen, an Angst vor der Entdeckung und an Sorge für ihre unschuldigen Angehörigen vielleicht durchlitten haben.

Wenn aber einzelne Urteile und die Reaktion der Öffentlichkeit auf diese erkennen lassen, daß hier nicht die wünschenswerte sittliche Klarheit oder das rechte Verantwortungsbewußtsein wirksam waren, dann muß sich unser Gewissen rühren und energisch äußern. Es geht nicht an, vergangene Verbrechen nach einem wesentlich milderen Strafmaßstab zu beurteilen als Straftaten der Gegenwart². Kein Befehl eines Menschen und keine noch so große Gefährdung der eigenen Person kann die aktive Mitwirkung an solchen Verbrechen entschuldigen oder auch nur straffrei belassen. Das gilt auch, wenn damals allgemein in unserem Volk zu gottwidrigen Verlautbarungen und Maßnahmen zu viel geschwiegen wurde.

1 s. u. S. 33 Anm. 1.

2 s. u. S. 53/54 Anm. 2 [Anm. d. Redaktion d. FR].

Die große Schuld

**Rabbi Bunam sprach zu seinen Chassidim: „Die große Schuld des Menschen sind nicht die Sünden, die er begeht — die Versuchung ist mächtig und seine Kraft gering!
Die große Schuld des Menschen ist, daß er in jedem Augenblick die Umkehr tun kann und nicht tut.“**

(In: Martin Buber: Die Erzählungen der Chassidim, Manesse-Verlag, Zürich, 1949, S. 755)

Angesichts der laufenden bzw. kommenden Prozesse¹ werden wir uns also verpflichtet fühlen, zunächst im eigenen Hause, das heißt in unserem persönlichen Gewissen nach dem Rechten zu sehen. Es wäre Heuchelei, wollten wir behaupten, daß wir das nicht immer wieder nötig hätten. Unsere junge Generation aber bitten wir, angesichts der in den Prozessen ans Licht kommenden Abscheulichkeiten und angesichts so vieler Schuld im damaligen deutschen Volk, nicht selbstgerecht zuzuschauen oder gleichgültig sich abzuwenden, sondern das eigene Gewissen im Blick auf die Gegenwart zu prüfen und sich der großen, schönen Aufgabe bewußt zu bleiben, daß sie Trägerin eines reineren, besseren Ethos in unserem Volk zu sein berufen ist.

¹ Bis Juli 1963 sind durch die Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg 651 Verfahren eingeleitet worden. Hiervon wurden bereits 426 an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben, 35 Verfahren erledigten sich durch Verbindung mit anderen Komplexen. An der Aufklärung der restlichen 190 Verfahren wird mit Nachdruck gearbeitet. Diese Arbeit wird bis zu dem Eintritt der Verjährung im Jahre 1965 abgeschlossen werden können. (Nach: 'Die Mahnung' [5/18], Berlin, 15. 9. 1963.) [Anm. v. d. Red. d. Rundbriefs.]

8 b „Bewältigung der Vergangenheit“ mit Mitteln der Justiz?

*Gekürzte Nachschrift eines Vortrages
von Staatsanwältin Dr. Barbara Just-Dahlmann, Mannheim,
gehalten am 30. Mai 1963 im
Auditorium Maximum der Freien Universität Berlin*

Liebe Gäste dieses Abends!

Ich möchte Ihnen am Anfang sagen, daß das Thema, wie es gestellt worden ist und an dessen Formulierung ich letzten Endes selbst mitgewirkt habe, mir so nicht ganz gefällt. Und das aus zwei Gründen: einmal deswegen, weil „Bewältigung der Vergangenheit“ dermaßen zu einem Schlagwort geworden ist, daß man es heute nicht mehr gerne hört, und zum zweiten deswegen, weil es auch zu „global“ klingt. „Vergangenheit“ — das ist ein weiter Begriff, und unter „Bewältigen“ kann man auch sehr viel verstehen. Ich möchte daher das Thema von vornherein einschränken. Ich werde Ihnen heute über unsere jüngste Vergangenheit und die auch nur insoweit berichten, als es sich um den Ausschnitt handelt, im Rahmen dessen echte Verbrechen, also Mord und Totschlag, begangen worden sind und über diesen Ausschnitt auch nur, insoweit er heute juristisch relevant für uns ist, d. h. soweit er sich in Form von Prozessen vor unseren Augen abspielt. Ehe ich zum eigentlichen Thema komme, möchte ich dreierlei vorausschicken:

1. Aktualität der NS-Strafverfahren:

Zum ersten will ich Ihnen von vornherein sagen, daß die Dinge, über die ich zu berichten haben werde, grauenhaft sind. Zum zweiten möchte ich Sie bitten, einen wesentlichen Unterschied zwischen meinem Vortrag heute und Vorträgen, die Sie sonst hören, darin zu sehen, daß in der Regel bei Vorträgen der Vortragende die Materie, über die er spricht, mehr oder minder beherrscht, so daß er „über“ sie berichten kann. Sie werden im Lauf der nächsten Stunde merken, daß die Dinge, von denen ich zu erzählen habe, so sind, daß ein Menschenleben nicht ausreicht, sie in diesem Sinn zu verarbeiten. Man kann sie nicht verarbeiten, so daß man sich nachher gewissermaßen danebenstellen und „darüber“ berichten kann, als ob man sie beherrsche. Der Vortragende ist selbst immer wieder mitten im Geschehen und von neuem dabei erschüttert. Und zum dritten bitte ich Sie zu bedenken, daß das, was ich Ihnen berichte, nicht vergangene Geschichte ist, sondern daß es sich um Dinge von höchster Aktualität handelt, eben deswegen, weil diese Vorgänge jetzt in Form von Prozessen vor uns ablaufen; Sie lesen täglich die Nachrichten in den Zeitungen — bzw. wenn Sie wollen, können Sie sie lesen, weil sie dort veröffentlicht sind. Der große Kulmhof-Prozeß in Bonn ist gerade zu Ende gegangen [s. u. S. 34],

der Prozeß gegen Heuser, den Leiter des Landeskriminalamtes von Rheinland-Pfalz in Koblenz läuft seit Monaten [s. u. S. 43] und — wie Sie sicher schon hörten — Hunderte von Prozessen¹ kommen noch auf uns zu [s. u. S. 37]. Es besteht im Rahmen dieses Vortrags kein Anlaß, darüber zu reden, ob wir das wollen oder nicht, ob wir das gut finden oder nicht: die Tatsache, daß diese Prozesse auf uns zukommen, steht fest, und die Frage ist nur, was wir nun aus dieser Tatsache machen.

Es ist Grauenhaftes passiert, und es ist eine Tatsache, daß wir uns — insbesondere die Erwachsenen unter uns — nach 1945 damit nicht auseinandergesetzt haben. Der einzelne mag gute Gründe dafür anführen können: der Zusammenbruch war total, die Familien waren verstreut, man wußte teilweise nicht, ob die eigenen Angehörigen noch leben, die Entnazifizierung ging über uns her, und sie ist nicht immer glücklich verlaufen. Die Prozesse, die von Alliierten unter dem Namen der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt wurden, machten manchen glauben, daß damit tatsächlich die großen Kriminellen der nationalsozialistischen Vergangenheit abgeurteilt worden sind. Bis 1948 wußte man nicht, wo man seinen notwendigsten Lebensbedarf herholt; nach 1948 hatten wir alle Sorgen um unser Geld, kurzum, es waren der Dinge genug, die einen ablenkten, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Aber heute bestehen alle diese Gründe für uns nicht mehr.

Darin, daß diese Prozeßwelle das ganze Grauen noch einmal vor uns aufstehen läßt, sehe ich kein Ärgernis, sondern eine *echte Chance, uns mit diesen Geschehnissen noch einmal auseinanderzusetzen, uns ihnen ehrlich zu stellen* und zu überlegen, was man möglicherweise daraus lernen kann. Die Frage ist nur die, wie wir diese Chance, die diese Prozesse und die Berichterstattung darüber mit sich bringen, nutzen oder auch nicht nutzen.

II. Täter und Beweismittel

Die Erfahrung lehrt, daß Gespräche über das Thema der NS-Prozesse in besonderer Weise geeignet sind, Mißverständnisse hervorzurufen. Ich möchte daher zunächst deutlich sagen, *was* in diesen Prozessen verfolgt wird und *wer* dort verfolgt wird. Ich beschränke mich hierbei auf die Prozesse, die bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ihren Ausgang nehmen [vgl. auch Rundbrief 53/56 St. 45 ff.]. In diesen Prozessen wird niemand verfolgt, weil er seinerzeit eine verkehrte Weltanschauung hatte, die wir heute nicht für richtig halten. Eine „zweite Entnazifizierung“ findet nicht statt. Es handelt sich in diesen Prozessen — und das ist besonders wichtig festzustellen — auch nicht um die Strafverfolgung derer, die sich irgend etwas haben zuschulden kommen lassen, das im Zusammenhang mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen steht. Es handelt sich also *nicht* um das, was man unter „*Kriegsverbrecherprozessen*“ versteht. Es ist auffällig, mit welcher Hartnäckigkeit gewisse Kreise bei diesen Verfahren von „*Kriegsverbrechen*“ sprechen, obwohl sie mit „*Krieg*“ nicht das geringste zu tun haben und etwas ganz anderes sind als „*Kriegsverbrechen*“.

Bei diesen Prozessen handelt es sich darum, daß während der Kriegsjahre vom Reichssicherheitshauptamt systematisch Massenmord an der Zivilbevölkerung angeordnet worden ist, an den Juden in erster Linie, aber auch an Zigeunern und an der Intelligenz aller von uns besetzten Völker, an Polen, an Russen, an Norwegern, an Dänen, an Holländern, an Belgiern, an Franzosen, an Jugoslawen — überall, wo wir während des Krieges einmarschierten — und an politischen Gegnern in Deutschland selbst.

Wichtig ist auch die Feststellung, wer in diesen Prozessen verfolgt wird: Nicht der sogenannte „*kleine Mann*“ wird ver-

¹ Während dieser Rundbrief noch in Vorbereitung ist, begann am 20. 12. 1963 vor dem Frankfurter Schwurgericht der Prozeß gegen 21 ehemalige SS-Funktionäre und einen Lagerkapo (u. a. gegen Robert Mulka, weiland Adjutant des KZ-Kommandanten Höß; s. u. S. 150) des KZ Auschwitz. Das Material, das dem Gericht zur Verfügung steht, umfaßt 88 Bände mit ca. 20 000 Seiten.

folgt, nicht der kleine Polizist, nicht der kleine SS-Mann, der im Rahmen seiner Kompanie abgeordnet war und dann auf Befehl dort mit mehr oder minder Angstgefühlen geschossen hat. Der kleine Mann wird nur dann verfolgt, wenn ihm persönliche Grausamkeiten zur Last gelegt werden müssen. Im übrigen richten sich diese Verfahren in erster Linie gegen die mit echter Befehlsgewalt ausgestatteten Personen, die durch ihre Befehle den kleinen Mann dann in die Situation gebracht haben, aus der er meinte, aus subjektiven Gründen nicht mehr herauszufinden.

Lassen Sie mich vorweg auch noch etwas über die Art des Beweismaterials sagen: Natürlich gibt es nach so vielen Jahren gewisse Beweisschwierigkeiten. Sie unterscheiden sich aber in keiner Weise von Beweisschwierigkeiten in sonstigen Mordverfahren, wenn der Mörder z. B. erst lange Zeit später gefaßt wird, wie es immer wieder einmal vorkommt. Beschämend ist nur, wenn Zeugen nicht nach 20 Jahren, sondern innerhalb eines Jahres — nämlich seit ihrer letzten Vernehmung — in der Hauptverhandlung plötzlich ihr Gedächtnis verloren haben. —

Im übrigen ist aber festzustellen: Es gibt für diese Prozesse eine große Menge an Urkundenmaterial: Es existieren Akten des Reichssicherheitshauptamtes, ferner zum Teil Personalakten der KZ-Lagerwachen und der Angehörigen der sogenannten Einsatzgruppen. Urteile der SS- und Polizeigerichte sind erhalten. Es gibt die sogenannten Einsatzberichte der Einsatzkommandos, die berichtet haben, wieviel Menschen täglich hinter der Front umgebracht worden sind.

Und — was die Zeugen betrifft — so leben heute durchaus nicht nur die wenigen überlebenden Opfer und die Vielen, die mitgetötet haben, sondern eine Vielzahl von neutralen Zeugen wie etwa Soldaten und Offiziere der früheren Wehrmacht, die — ohne beteiligt zu sein — in ihrem Bereich das Grauen miterlebten.

III. Die Tatbestände:

Lassen Sie mich nun einige Beispiele aufzählen für das, was den Inhalt dieser Prozesse ausmacht:

In dem Kulmhof-Prozeß¹ z. B. ging es darum, daß Gaswagen zur Tötung von Menschen eingesetzt wurden. Die Wagen waren wie Zirkuswagen konstruiert, völlig abgeschlossen, sie faßten 80 bis 120 Menschen. In Kulmhof waren es vor allem Juden, die aus dem KZ in Lodz herbeigebracht wurden. Dann wurden sie in ein Schloß gebracht. Hier mußten sie sich nakend ausziehen. Dann wurden sie in diese Gaswagen verladen. Wenn der Wagen voll war, wurde er geschlossen. Der Fahrer gab Gas, drückte gleichzeitig auf einen Hebel, und die Auspuffgase, vermischt mit einem Zyklon-B-Gasgemisch, strömten in die Autos. Wenn die Wagen an ihrem Bestimmungsort im Wald angelangt waren, waren die Menschen in den Wagen tot. Man holte sie heraus, vergaß nicht, ihnen noch die Goldzähne auszureißen, sie sonst nach Wertsachen zu untersuchen und die Leichen dann anfangs zu verscharren. Später verbrannte man sie in zwei eigens dazu errichteten Hochöfen.

In einem anderen Ort, wo es diese Hochöfen nicht gab, hatte man sich eine andere Tötungsart ausgedacht: Dort war es polnische Intelligenz, die umgebracht wurde. Die herbeigeführten Opfer (ein Lastwagen Rechtsanwälte, ein Lastwagen Ärzte, ein Lastwagen Graudenzer Gymnasiasten — nach Berufsgruppen sortiert) mußten mit Baumstämmen antreten, die in Bruchhöhe zugeschnitten waren; sie mußten dann zu zwanzig, dreißig, vierzig antreten mit dem Baumstamm vor sich, wurden von hinten erschossen, so daß die Leiche auf den Baumstamm fiel. Die Nächsten mußten mit ihren Baumstämmen jeweils vor einer Leiche wieder antreten, ihren Baumstamm auf die Leiche vor sich legen, wurden von hinten erschossen, so daß Baumstamm — Leiche —, Baumstamm — Leiche einen sogenannten „natürlichen Scheiterhaufen“ bildeten, der dann mit Benzin übergossen und verbrannt wurde.

Sie wissen alle, daß es Auschwitz gegeben hat, alle wissen aber nicht, daß es außer Auschwitz Hunderte von Konzentrationslagern gegeben hat, auch viel mehr sogenannte „Vernichtungslager“. Die bekanntesten sind neben Auschwitz: Treblinka, Maidanek, Belzec, Sobibór und Chelmno. In der Nähe von Danzig wurde in einem Konzentrationslager aus den Leichen Seife gemacht! In Treblinka, wo es nicht die großen Anlagen wie in Auschwitz gab, benutzte man einen russischen Panzer und leitete dessen Auspuffgase in die Gaskammern; wenn der Panzer nicht funktionierte, dann starben die Menschen darin eine Stunde und länger, nicht ohne daß man den Frauen vorher die Haare abgeschnitten hatte, um sie für U-Boot-Dichtungen und andere „wichtige“ Zwecke zu verwenden¹.

Die oben erwähnten Einsatzgruppen hatten keinen anderen Sinn, als hinter den Armeen herzuziehen und hinter der Front die dort lästige Zivilbevölkerung, die Juden in erster Linie und die Intelligenz, einfach zu töten. In der durch den russischen Dichter Jewtuschenko bekannt gewordenen Schlucht Babijar waren 70 000 auf solche Weise Umgekommenen begraben worden! Dann gab es das sogenannte Verbrennungskommando Blobel, eine Einrichtung, die im Heuser-Prozeß mehrfach von Zeugen erwähnt worden ist. Dieses Kommando mußte monatelang — damit keine Spuren hinterblieben — die Massengräber wieder öffnen und die Leichen verbrennen. Das u. a. aus jüdischen und polnischen Arbeitskommandos bestehende Kommando Blobel mußte auch diese Schlucht von Babijar wieder öffnen und die Leichen exhumieren.

Das Erschütterndste, wenn man mit diesen Dingen zu tun bekommt, sind aber die Aussagen der einzelnen Zeugen, die berichten, was sie im Einzelfall erlebt haben. Ich will Ihnen auch nur einige Beispiele aus Tausenden nennen: Bei der Vernichtung der Juden in Slusk, einem kleinen Ort im Osten, ging es so grausam zu, daß sich sogar der Gauleiter Kube empört hat. In einem Brief² führt er Beschwerde über das dort eingesetzte Polizeibataillon 11, das so mörderisch gehaust hat, daß Kube sinngemäß mit den Worten endet: „Ich selbst war bei der Exekution nicht anwesend. Daß sich aber die Erschossenen noch nach Stunden aus den Massengräbern wieder hervorgearbeitet haben, ist eine derartige Schweinerei, daß dies dem Führer und Reichsmarschall gemeldet werden mußte.“ Wenn also Kube und der Stadtkommandant von Slusk, die sicher nicht an Gemütsverfeinerung gelitten haben, sich schon seinerzeit derart empört haben, dann kann man sich das Blutbad ungefähr vorstellen. Oder ein anderes Beispiel aus einer Verhandlung vor dem Schwurgericht Gießen: Es wurde einem etwa 12jährigen Jungen der halbe Kopf abgeschossen, die andere Kopfhälfte stand noch in der Luft und sah die Exekutionskommandoteile an, was einen der Angeklagten veranlaßte, diese Szene auch noch zu fotografieren!

Ein weiteres Beispiel, das von Oberstaatsanwalt Koch aus Hamburg stammt und in einem Artikel³ von ihm nachgelesen werden kann: In einem Konzentrationslager wurden Menschen in eine Zementmaschine gesteckt, dann ließ man diese Maschine laufen, und als die gequälten Opfer herausdrängten, wurden sie mit Gewehrkolben zurückgestoßen; und abends hieß es dann zynisch im Kasino, das sei die neue Mischung: „Jude mit Zement.“ Derselbe Oberstaatsanwalt berichtet in seinem Beitrag von einem Krankenhaus, das von außen zugenaelt wurde und samt dem Personal, Kranken, Ärzten und Schwestern verbrannt wurde; wer sich aus den Flammen retten wollte, wurde abgeschossen. Oft wurde von der Verbrennung ganzer Gebäude mit den Insassen, wie auch ganzer Stadtteile Gebrauch gemacht⁴. Über die Räumung von Waisenhäusern will ich Ihnen und mir hier eine Schilderung ersparen. Sie werden von Dr. Korczak und den Kindern ge-

1 Das deutsche Wort Kulmhof bezieht sich auf den Einsatzort Chelmno.

1 Vgl. zu diesen Vorgängen den „Gersteinbericht“: in Poliakov-Wulf: „Das Dritte Reich und die Juden“. 1955. S. 101 ff.

2 nachzulesen in der Sammlung der Nürnberger Dokumente PS 1104.

3 Zeitschrift „Radius“. Heft 2. September 1962.

4 u. a. s. Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr. S. 9 (vgl. Rundbrief 50/52 S. 117 f.).

hört oder das Buch gelesen haben¹. Auch will ich Ihnen eine Schilderung über die medizinischen Versuche an KZ-Häftlingen, die Selektionen in den Konzentrationslagern usw. ersparen. Lesen Sie zu diesen Vorgängen das Fischerbändchen „Medizin ohne Menschlichkeit“ (Dokumente des Nürnberger Arztprozesses. Hrsg. A. Mitscherlich und F. Mielke). Der Straßburger Professor Hirth sammelte Schädel für seine Schädelammlung „am lebenden Objekt“, Dr. Rascher ließ KZ-Häftlinge „unterkühlen“, Professor Clauberg spritzte zu Sterilisationsversuchen Kindern (!) Säure in die Gebärmutter...

Und die, die solche Grausamkeiten verübten, das waren nun die gleichen Menschen, die daheim in ihrem Urlaub ihren Kindern Gute-Nacht-Geschichten erzählten.

IV. Gründe für die Notwendigkeit der Strafverfolgung auch heute noch:

Lassen Sie mich nach diesen grauenhaften Beispielen schließen. Glauben Sie mir, daß es mich jedesmal große Überwindung kostet, darüber zu sprechen. Aber man muß als Zuhörer diese Dinge wissen, ehe man sich entschließt zu sagen: „Laß doch die Dinge ruh'n!“ Oder: „Hört doch mit diesen Prozessen auf!“ Man muß wissen, was man da „ruhen lassen“ will!

Die NS-Prozesse heute sind — leider — bitter notwendig:

Die Prozesse sind von höchster Aktualität, weil die Täter teilweise erst jetzt oder vor kurzem entdeckt worden sind, teilweise sogar bis dahin höhere öffentliche Ämter bekleideten. Der Leiter des Polizeibataillons 11, über dessen Grausamkeit sich sogar der obengenannte Gauleiter Kube beklagt hat, ist im vorigen Jahr bei uns abgeurteilt worden, nachdem er zwei Jahre zuvor überhaupt erst entdeckt und festgenommen worden war. Der Mann, der den technischen Einsatz bei dem Gastod in den Wagen geleitet hat, war bis vor ungefähr zwei Jahren noch polizeilicher Abteilungsleiter in einem bundesdeutschen Regierungspräsidium. Heuser hatte es bis zum Leiter des Landeskriminalamtes gebracht...

Fragt man sich, aus welchen Kreisen die Täter stammen, so kommt man zu der erschütternden Feststellung, daß, bis auf wenige Ausnahmen — das Euthanasiepersonal findet man interessanterweise nachher auch in den Einsatzgruppen immer wieder —, es sich bei den Menschen, die diese Dinge getan haben, um Menschen aus allen Ständen, aus allen Berufsgruppen handelt. Es waren nicht Menschen — jedenfalls bis auf die großen Führer — nicht Leute, die seit langer Zeit in besonderer Weise geschult worden wären, sondern schlichte Menschen einfachster Herkunft, Angestellte, Lehrer, Beamte, sehr viel Akademiker — Juristen (einer mit Doppeldoktor) haben zum Teil die Einsatzgruppen geleitet —, 350 Ärzte waren irgendwie hineinverwickelt, haben zum mindesten an den Gasklöchern gestanden und die Vergasungen mitangesehen, und dies zu keinem anderen Zweck, als um nachher Bücher über den Erstickungstod zu schreiben usw.

Man fragt sich, wie es möglich ist, daß Menschen, die einem bekannt waren, denen man es nie zugetraut hätte, von denen man es nie gedacht hätte, nun so handeln konnten, und unfasslich ist es, daß wir trotz alledem, was ich Ihnen da beispielhaft angedeutet habe und was man vertausendfachen muß, um überhaupt eine kleine Ahnung zu bekommen von dem, was passiert ist, daß wir uns trotz allem sträuben, zu diesen Dingen zu stehen. Wir nehmen ohne weiteres die Großtaten unseres Volkes in Anspruch, wir reden von „unserem“ Goethe, „unserem“ Beethoven, „unserem“ Mozart. Wenn wir aber gleichzeitig sagen sollen: „Unsere“ Verbrechen, „unsere“ SS, „unsere“ Untaten, die da begangen worden sind, dann sträuben wir uns mit Händen und Füßen, und das scheint mir ein Umstand zu sein, den einem nur der Psychologe und der Theologe ernsthaft erklären kann.

Nach meiner Auffassung muß selbstverständlich die Justiz ihre Mörder aburteilen: Ein Volk, das keine Lust mehr hat,

seine Mörder abzuurteilen, muß innerlich verfaulen. Und die Justiz muß dabei genauso gründlich und ordentlich vorgehen wie bei anderen Mordtaten auch; sie muß Mord Mord nennen und Täter Täter und nicht Gehilfen¹ [s. u. S. 43], und sie muß sachlich urteilen und muß das Ihre tun. Aber eines ist ganz sicher: Wenn die Justiz das Ihre tun muß und tun sollte, dann haben wir das Unsere noch lange nicht getan. Es war eine große Gefahr beim Eichmannprozeß, daß man nun dachte: „Eichmann hat's getan, und der wird nun abgeurteilt, und damit ist es für uns alle erledigt, wir haben unseren Sündenbock, auf den nun alles geladen wird.“ Und so ist es hier mit den Tätern ganz sicher auch. Damit, daß die Justiz das Ihre tut, haben wir uns den Dingen noch lange nicht gestellt, und wir haben das Unsere noch lange nicht getan.

V. Einwände gegen diese Prozesse und deren Berechtigung:

Die Haupteinwände, die gegen die Durchführung dieser Prozesse in der Allgemeinheit erhoben werden, sind im wesentlichen folgende:

1. *Jeder Krieg bringt Grausamkeiten mit sich; wenn man den Krieg verliert, dann wird man zur Verantwortung gezogen, und wenn man ihn gewinnt, dann kräht kein Hahn danach.*

Dieses Argument stimmt deswegen nicht, weil alle diese Prozesse von Dingen handeln, die mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen nichts zu tun haben. Jedem echten Soldaten dreht sich das Herz im Leibe um, wenn er hört, daß hinter der Front außerhalb alles Kampfgeschehens Frauen und Kinder und andere Wehrlose, die nichts getan hatten und die niemand angegriffen hatten und denen keine Partisanentätigkeit vorzuwerfen war, einfach umgebracht worden sind. Es ist daher unverständlich, wie gewisse Zeitungen von diesen Personen hartnäckig als von „Kriegsverbrechern“ reden können².

2. Wird eingewendet: *Schon immer in der Geschichte hat es Massenvernichtungen gegeben, warum machen wir jetzt um diese Massenvernichtung so viel her?* Dazu ist zu sagen:

Natürlich hat es in der Geschichte schon Massenvernichtungen gegeben, aber erstens ist das noch kein Rechtfertigungsgrund, es nachzuahmen, und zweitens waren Massenvernichtungen früher immer aus irgendwelchen „menschlichen“ Regungen, negativen, aber menschlichen Regungen entstanden: aus Wut, aus Haß, aus Blutrausch, kurz aus Regungen, die emotionell aus dem Menschen kommen. Daß aber gewissermaßen ein fernsteuerndes Elektronengehirn zentral monatelang und jahrelang über nichts anderes nachgedacht hat — mit eigens angestellten Statistikern — wie man Menschen möglichst günstig und möglichst rationell umbringen kann und daß man dann die ganze moderne Technik des 20. Jahrhunderts zum Töten Wehrloser eingesetzt hat, das ist uns Deutschen als sogenanntem Kulturvolk vorbehalten geblieben. Und dies zu bekennen, darum kommen wir nicht herum.

3. Beim Reden über diese Dinge hört man häufig: *Man beschmutze das eigene Nest.*

Der Schmutz ist nun aber, wie die angeführten Beispiele zeigen — *im Nest*. Wir sollten uns daher bemühen, das Nest zu säubern, soweit dies überhaupt möglich ist. Das Stehen zu eigenen Fehlern gilt nach deutschem Sprachgebrauch überall — sei es im erzieherischen, sei es im strafrechtlichen Bereich — als etwas Positives. Nur, wenn das deutsche Volk heute zu eigenen Fehlern der jüngsten Vergangenheit stehen soll, beschmutzt der, der diese Ansicht vertritt, das eigene Nest!

4. Können Sie — wenn Sie auf dieses Thema kommen — in meiner und der etwas älteren Generation fast jedesmal hören: *Nun hört doch endlich auf, laßt uns die Dinge doch endlich vergessen, 18 Jahre sind nun vergangen, und wir wühlen*

1 Erwin Sylvanus: Korczak und die Kinder (vgl. Rundbrief Nr. 50/52 S. 114). [Anmerkungen der Redaktion d. Rundbriefs.] Sowie: Nanna Morkowicz-Olczakowa: Korczak. Biographie. Gustav Kiepenheuer, Weimar 1961.

1 Zur rechtlichen Problematik vgl. Claus Roxin: Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate. Vortrag vom 5. 2. 1963 in: Goldammers Archiv, Heft 7, 1963, S. 193 ff.

2 Im Zusammenhang mit der Äußerung des Hamburger Hochschullehrers Hofstätter, „Hitler habe den Juden ‚den Krieg erklärt‘“, haben inzwischen repräsentative Vertreter aus militärischen Kreisen zu dieser Begriffsvermischung Stellung genommen. (Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 200 vom 30. 8. 1963: „Kielmannsegg wendet sich gegen Hofstätter. Auch Baudissin kritisiert Verharmlosung der Judenmorde.“)

immer wieder darin herum. Darauf kann man in dreifacher Weise reagieren: vom menschlichen, vom christlichen, vom juristischen Standpunkt aus: Wer sich nur einigermaßen ernsthaft mit dem Vorgefallenen befaßt, muß eines Tages doch an den Punkt gelangen, wo er sich vorstellt, es sei seine eigene Mutter, seine eigene Frau, der eigene Mann, das eigene Kind gewesen, dem dies geschehen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, daß er dann ernsthaft noch sagt: Laßt uns diese Dinge doch vergessen! Wenn man sich als Christ damit auseinandersetzt: Als Christ bin ich überzeugt, daß diese Dinge uns bis zum jüngsten Gericht verfolgen werden. Denn wir alle wissen, daß bis auf einzelne tapfere Ausnahmen von Persönlichkeiten und einzelnen Kreisen wir Christen samt und sonders versagt haben. Nicht nur, daß jene, die in den KZs die Wachen gestellt haben, die Einsatzkommandoangehörigen usw. alles getaufte Christen waren, sondern wir alle samt und sonders, die wir uns hier beisammen finden und damals gelebt haben und damals in einem Alter waren, verantwortlich zu sein, haben geschwiegen; geschwiegen vielleicht aus Gründen, die man menschlich verstehen kann — keiner breche den Stab, weil wir Angst hatten oder weil wir es nicht übersahen oder weil wir zu träge waren — aber geschwiegen haben wir, und wir hätten nicht schweigen sollen. — Wenn es stimmt, was wir in unseren Predigten gesagt bekommen und wir als Hörer willig bejahen, daß nämlich nach dem Beispiel vom Barmherzigen Samariter unser „Nächster“ immer der ist, der uns jeweils in einer konkreten Situation als Hilfsbedürftiger vor den Füßen liegt, dann waren es damals alle durch den NS Gequälten — in Deutschland selbst die Juden und die Zigeuner und die politisch anders Denkenden. Und wir haben nicht geholfen! Ich glaube auch, daß wir Christen schon eine jahrhundertelange Schuld in ganz bestimmter Weise auf uns geladen haben. In der jüngsten Vergangenheit haben wir gegenüber allen Opfern geschwiegen, den Polen, den Russen, den Dänen, den Franzosen und den Ihnen bereits oben Aufgezählten, in ganz besonderer Weise aber gegenüber den Juden. Wir müssen uns in dieser Hinsicht an unsere jahrhundertalte Schuld erinnern: „Die Synagoge, nenne einer sie Hurenhaus, Lasterstätte, Teufelsasyl, Satansburg, Seelenverderb, jedes Unheils gähnenden Abgrund oder was immer, so wird er noch weniger sagen, als sie verdient hat.“ Wissen Sie, wer das gesagt hat? Der Bischof und Kirchenvater *Chrysostomus*. Aber hören Sie weiter: „Daß man ihre Synagogen und Schulen“ — und hören Sie das bitte mit den Ohren derer, die von mir jetzt die Beispiele vorhin aufgezählt bekommen haben — „daß man ihre Synagogen oder Schulen mit Feuer anstecke und was nicht brenne, mit Erde überhäufe und beschütte, daß kein Mensch einen Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Und solches soll man tun unserm Herrn und der Christenheit zu Ehren. Daß man ihre Häuser desgleichen zerbreche und zerstöre, daß man ihnen nehme ihre Betbücher und Talmudisten, daß man den Juden das Geleit und Straße ganz und gar aufhebe, sie sollen daheim bleiben, daß man ihnen nehme alle Barschaft und Silber und Gold, alles, was sie haben, haben sie uns geraubt, daß man den jungen starken Juden und Jüdinnen in die Hand gebe Flegel, Axt, Spaten und lasse sie ihr Brot verdienen im Schweiß ihrer Nasen. Man mußte ihnen das faule Schelmenbein aus dem Rücken treiben.“ Das stammt von *Martin Luther*, und *Julius Streicher* hat sich vor dem Gericht in Nürnberg darauf berufen!¹ Bei derartigen Zitaten wiederum wird einem vorgehalten, es sei aus dem Zusammenhang gerissen. Ich weiß, daß *Chrysostomus* noch mehr gesagt hat, und ich weiß, daß *Luther* in früheren Jahren anders über die Juden dachte. Aber solche Sätze und solche Schriften sind *trotzdem* für den Christen beschämende Dokumente. Das sollte man als Christ erwähnen und sehen, damit man endlich einmal überlegt, ob die Klischees, in denen wir gewohnt sind, auch wir Christen, zu denken, wirklich noch standhalten.

¹ Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 1947, Bd. XV, S. 346.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf der Synode in Bethel ein Wort zu diesen laufenden KZ-Prozessen gefunden, von dem ich glaube, daß es wirklich auf alle die Gruppen von Menschen eingegangen ist, die in diese Dinge irgendwie mithineinverwickelt sind [s. u. S. 37 f.].

Juristisch ist im übrigen zu dem Einwand noch zu sagen: Mord verjährt bei uns erst in 20 Jahren. Wenn etwa ein Massenmörder wie *Pommerenke* in Freiburg, also ein Mann, der in der Eisenbahn Frauen überfallen, hinausgeworfen und ermordet hat, nicht gleich gefaßt worden wäre, sondern möglicherweise erst nach 19 Jahren, dann würde — wie die Erfahrung lehrt — das durch die Zeitungen informierte ganze deutsche Volk erleichtert aufatmen, daß ein solcher Mörder nun doch noch der gerechten Strafe zugeführt werden kann, ehe sie verjährt. Niemand käme darauf zu sagen: laßt doch die Dinge ruhn! Hier aber, in diesem Fall, sind jetzt 18 Jahre vergangen — seit 1945, seit dem Beginn des Laufs der Verjährung und da verlangen wir, daß diese Mordtaten, die an grauenhaftem Tatbestand all das übersteigen, was ein Gesetzgeber sich überhaupt vorstellen konnte, als der Mordparagraf in unserem Gesetzbuch geschaffen wurde, die Dinge sollen wir vergessen, ruhen lassen, generalamnestieren, nicht mehr daran denken!

5. Wird eingewendet: „Wir haben das nicht gewußt.“ Das stimmt nicht:

a) haben auch von der speziellen Mordmaschinerie viel mehr gewußt, als dies heute wahrhaben wollen¹; und b) die Vorgeschichte, wie den Synagogenbrand 1938, Tragen des Judensterns usw. haben alle Erwachsenen gewußt!

Bei Kriegsende lebte bekanntermaßen eine große Anzahl Wachmannschaften aus den KZ's; bei der Reichsbank wurden Säcke voller Goldzähne verwaltet, die den Ermordeten ausgebrochen worden waren; Eisenbahner führten die Eisenbahntransporte in die KZ's, ungezählte größte, mittlere und kleine Industriebetriebe arbeiteten jahrelang in bester Zusammenarbeit mit der SS mit „Menschenmaterial“ aus KZ's usw.¹

6. Und letztlich — und dies am häufigsten — wird eingewendet: „Aber die Anderen? ... die Russen und die Tschechen und die Polen und ...“

Dazu ist vielerlei zu sagen: Natürlich haben die Anderen auch Verbrechen begangen, das will niemand beschönigen und leugnen. Aber wir müssen dabei bedenken, daß die großen Greueltaten der Anderen 1945 geschehen sind, *nachdem* wir jahrelang diese Dinge getrieben haben, von denen ich Ihnen oben eine ganz kleine Ahnung vermittelt zu haben hoffe. Verbrechen bleibt Verbrechen, und wenn Unrecht geschieht, soll man es auch beim Namen nennen — auch „bei den Anderen“. An unsrer Schuld ändert sich aber dadurch *nichts*, daß auch Andere schuldig geworden sind.

VI. Unsere Verpflichtungen.

Lassen Sie mich zu der Frage zurückkommen, die ich am Anfang gestellt habe: Wenn die Justiz in diesen Prozessen das Ihre tun muß und tun sollte, was ist dann das Unsere, das wir dann tun müssen?

Es scheint mir, daß man umdenken muß, daß man — wie ich oben schon sagte — die Klischees, in denen wir gewohnt sind zu denken, neu überprüfen muß. Zu diesem Umdenken gehört in erster Linie ein Nachdenken, und das Nachdenken setzt voraus, daß man das Geschehene zur Kenntnis nimmt.

Ich bin fest überzeugt, daß jeder, der diese Dinge ernsthaft zur Kenntnis nimmt, an ein Nachdenken und ein Umdenken kommt, denn das Grauen, das von deutschen Menschen angerichtet worden ist, hatte apokalyptische Ausmaße. Ich weiß, was ich mit diesem Wort sage, und ich meine es im theologischen Sinn. Ich glaube aber, daß deswegen bei einer Konfrontierung mit diesem Geschehen die *Chance* der inneren Umkehr auch besonders groß ist. Die Frage ist, wie wir diese Chance nutzen, und ich möchte doch meinen, daß wir sie nutzen sollten, indem wir diese Prozesse wenigstens mit dem

¹ Vgl. z. B. Robert Neumann: *Ausflüchte des Gewissens*. Hannover 1960. Verlag für Literatur und Zeitgeschehen.

Interesse zur Kenntnis nehmen wie etwa einen Prozeß der Vera Brühne¹. Ich glaube, daß — abgesehen von der Notwendigkeit und der Selbstverständlichkeit, zu eigenen Fehlern zu stehen — wir schon deswegen uns diesen Dingen ehrlich stellen sollten, damit, wenn je wieder die Frage echter Menschlichkeit an uns gestellt wird, wir nicht noch einmal so grauenhaft versagen.

¹ Das Schwurgericht München verurteilte 1962 Vera Brühne wegen Ermordung ihres Geliebten. Ein ständig überfüllter Gerichtssaal, fast tägliche ausführliche Zeitungsberichte sowie sensationelle Bildberichte gaben dem Prozeß eine ihm nicht zukommende Bedeutung, entsprachen aber dem Interesse des Bundesbürgers. „Vera Brühne“ war ein „Begriff“.

8 c Wort des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands zu den NS-Verbrecherprozessen anlässlich der Synode der EKD vom 13. März 1963

In der Schlußsitzung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die in Bethel stattfand, hat der frühere Stuttgarter Bischof D. Haug am 19. März 1963 ein Wort des Rats der EKD verlesen. Wir bringen den vollen Wortlaut der Kundgebung:¹

Seit Monaten erleben wir in der Bundesrepublik und in Westberlin in verstärktem Maße Gerichtsverfahren, in denen Verbrechen der nationalsozialistischen Zeit abgeurteilt werden, ein Vorgang, der bis jetzt das Ausland mehr als unser eigenes Volk zu erregen scheint. In diesen Prozessen — der größte unter ihnen wird der Auschwitz-Prozeß sein — werden Verbrechen, die von Gliedern unseres Volkes an Millionen von Juden und anderen Volksgruppen, an Männern, Frauen und Kindern verübt wurden — in ihrem ungeheuren Ausmaß und in ihrer ganzen Brutalität noch einmal vor uns aufstehen. Unabweisbar werden wir dadurch zu der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit unseres Volkes, die wir bisher versäumt oder zu leicht genommen haben, herausgefordert.

Auf die naheliegenden Fragen, warum es so spät — nahezu 20 Jahre nach der totalen Kapitulation und nach der Verübung jener Verbrechen — zu ihrer Verfolgung und Aburteilung durch unsere deutschen Gerichte komme und wie unsere Justiz diese ungeheure Aufgabe lösen wolle, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland von zuständiger Stelle die Auskunft erhalten, die ehemaligen Besatzungsmächte hätten auch nach dem Abschluß der Nürnberger Prozesse das von ihnen beschlagnahmte Aktenmaterial unter Verschuß gehalten. Den deutschen Strafverfolgungsbehörden sei erst 1958, wenigstens von seiten der drei westlichen ehemaligen Besatzungsmächte, in größerem Umfang Zugang zu den Geheimarchiven gewährt worden. Noch im gleichen Jahre habe die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg“ mit der systematischen Vorbereitung der Verfahren begonnen. Es sei dabei nicht an eine neue allgemeine „Entnazifizierung“ gedacht; es handle sich um Strafverfahren vor ordentlichen Gerichten, in denen nur gegen Personen verhandelt werden soll, die eine eigene Verantwortung hatten oder besonders grausam handelten. Im ganzen sei nach den bisherigen Ermittlungen mit etwa 1000 Angeklagten zu rechnen, die sich in ungefähr 500 Verfahren vor den zuständigen ordentlichen Gerichten in den Ländern der Bundesrepublik sowie in Westberlin zu verantworten haben.

I.

Wir sehen damit in erster Linie unsere Gerichte vor eine unerhört große und schwere Aufgabe gestellt. Sie werden in Abgründe von Unrecht und Unmenschlichkeit zu blicken haben, die ein normales Vorstellungs- und Fassungsvermögen weit übersteigen. Die Schuld, die hier zu ahnden ist, greift in ihren hintergründigen Zusammenhängen weit hinaus über das, was mit den üblichen Normen und Strafen menschlichen Rechts umfaßt und gehandelt werden kann. Unsere Gerichte werden

große Mühe haben, nach so langer Zeit die Tatbestände noch genau zu erheben und das Maß der Verantwortlichkeit der Angeklagten richtig zu bestimmen. In jedem einzelnen Fall werden sie mit zu bedenken haben, welch mächtigen Einfluß der damalige Terror von Partei und Staat, eine raffinierte Propaganda und suggestive Befehle auf jahrelang planmäßig eingeschlaferte oder umgeschulte und irregeleitete Gewissen, wie auch die Versuchlichkeit unkontrollierter Machtstellungen ausgeübt haben. Unabdingbar aber muß an der persönlichen Verantwortlichkeit jeder zurechnungsfähigen Person, zumal an der erhöhten Verantwortlichkeit jedes mit Befehlsgewalt über andere ausgestatteten Menschen, festgehalten werden. In den Grenzen, in denen menschliche Rechtsprechung möglich ist, muß in jeder Gemeinschaft um ihrer selbst willen das Unrecht als verwerflich gekennzeichnet und bestraft werden.

An einen Akt der Begnadigung kann der Staat erst denken, wenn zuvor dem Recht Genüge getan ist, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Völker Verderben“ (Sprüche 14, 35).

Es ist nicht die Aufgabe der Gerichte, mit diesen Verfahren so etwas wie die Reinigung unseres ganzen Volkes zu vollziehen; sie können nur einzelne Verbrecher zur Verantwortung ziehen und aburteilen. Aber es ist ihr hohes Amt, die in der Vergangenheit zerstörte Gebundenheit an das Recht in unserem Volke wiederherzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Wiedergenesung unseres Volkes zu leisten.

Wir wollen nicht verschweigen, daß uns im Rückblick auf einige Urteile bereits zum Abschluß gekommener Verfahren der letzten Zeit in der Seelsorge in den Strafanstalten, aber auch in unseren Gemeinden die Frage begegnet, ob nicht ein Mißverhältnis zwischen einigen Urteilen über Verbrechen aus der NS-Zeit zu Urteilen über Verbrechen aus unseren Tagen besteht. Dabei übersehen wir nicht, wie schwer die Aufgabe der Richter und Geschworenen in diesen NS-Verbrecherprozessen wegen der noch immer fortdauernden Verwirrung der Gewissen in weiten Kreisen unseres Volkes ist. Wenn ein mehrfacher Kindsmörder nach siebzehn Jahren gefaßt wird, begegnet dem Gericht, das den Mörder aburteilt, die selbstverständliche Zustimmung des Volkes. Bei den anstehenden NS-Verbrecherprozessen aber müssen unsere Gerichte mit viel Unverständnis und tiefgehenden inneren Widerständen in einem Teil unseres Volkes rechnen. Eben darum wollen wir unsere Gerichte in ihrer schweren Verantwortung nicht allein lassen; sie müssen tun, was ihres Amtes ist. „Denn Recht muß doch Recht bleiben.“ (Psalm 94, 15.)

II.

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sehen wir auch auf die Kirche, auf unsere Pfarrer und Gemeinden neue seelsorgerliche Aufgaben zukommen. Die Kirche wird den von der gerichtlichen Verfolgung Betroffenen in jedem Fall seelsorgerlichen Beistand anzubieten haben, ob sie nun noch in Angst vor der Aufdeckung ihrer bisher verborgenen Schuld leben oder sich in der Untersuchungshaft und im Prozeß selbst vor die von ihnen einst begangenen, ihnen inzwischen vielleicht selbst unbegreiflich gewordenen Untaten stellen lassen und nun zu ihnen stehen müssen. Die Kirche wird den Betroffenen mit Gottes Wort und ihren Gebeten nahe sein. Sie soll die vor Gericht Geladenen in die letzte und entscheidende Verantwortung rufen, in die Verantwortung vor Gott, der alle unsere Wege gesehen hat und sieht. Sie soll die Angeklagten vor den allezeit gültigen Maßstab der Gebote Gottes stellen und einem jeden so zur Erkenntnis und zum Bekenntnis seiner Sünde vor Gott und Menschen helfen. Sie darf dem Bußfertigen um Jesu Christi willen die Vergebung aller seiner Sünden zusprechen, Gottes vorbehaltlose, ganze Gnade verkünden und damit den Weg für einen neuen Anfang und eine neue Zukunft freimachen, wie auch das Urteil des menschlichen Gerichts ausfallen mag.

Eine Handreichung zu diesem Dienst will der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Gefängnisseelsorgern wie den Gemeindepfarrern zugehen lassen. Wir bitten Pfarrer und Gemeinden, solchen Christusdienst an den von den Ver-

¹ Aus: Christlich-jüdisches Forum. Mitteilungsblatt der Christlich-jüdischen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (Nr. 30/31). Basel, Juni 1963, S. 49 ff.

fahren Betroffenen und ihren Angehörigen mit ganzer Treue zu tun. Die Betroffenen selbst aber bitten wir durch sie herzlich, die Zeit der Heimsuchung zu nützen und sich dem Wort von Gottes Gericht und Gnade in Gottesfurcht und Vertrauen zu öffnen.

III.

Schließlich aber wenden wir uns an *alle Glieder unserer Gemeinden und an unser ganzes Volk*. Denn wir sind in Kirche und Volk von diesen Verfahren allesamt mitbetroffen und durch sie noch einmal vor die Aufgabe der Bereinigung unserer Vergangenheit gestellt.

Wir verkennen nicht, daß die *Jugend* heute dieser Vergangenheit gegenüber in einer anderen Lage ist, manches anders sehen muß und darf als die Generation, welche die nationalsozialistische Zeit bewußt und mitverantwortlich erlebt hat. Aber wir bitten alle jungen Menschen, sich bewußt zu machen, daß es in dieser kritischen Auseinandersetzung mit unserer Vergangenheit nicht nur um Vergangenes geht, sondern um die Wiederherstellung tragfähiger Fundamente für den Neubau unseres ganzen deutschen Lebens in allen seinen Bereichen und Beziehungen und damit gerade auch um ihre Zukunft.

Wir *Älteren* sind jetzt noch einmal gefragt, ob wir das Ausmaß der in nationalsozialistischer Zeit von deutschen Menschen mit staatlichen Gewaltmitteln geplanten, befohlenen und unbeschreiblich grausam ausgeführten Massenverbrechen endlich zur Kenntnis nehmen und uns dieser Vergangenheit stellen wollen, statt die Erinnerung daran zu verdrängen und jede Mitverantwortung dafür zu leugnen. Begangenes Unrecht kommt nicht dadurch zur Ruhe, daß man es totschweigt, und nur Unverstand kann von Beschmutzung des eigenen Nestes reden, wo es in Wahrheit darum geht, ein schwer beschmutztes Nest zu säubern.

Es taugt auch nichts, uns hinter dem Unrecht verstecken zu wollen, das während und nach dem Krieg von anderen Völkern an Menschen unseres Volkes begangen worden ist. Der Massenmord an Juden und anderen Volksgruppen, der mit dem deutschen Namen verbunden ist, wird damit nicht ausgelöscht.

Steht es aber so mit unserer gemeinsamen Last, so sind wir nicht schon dadurch von ihr befreit, daß einzelne für die von ihnen in eigener Verantwortung begangenen Verbrechen abgeurteilt werden. Denn diese Verbrechen waren nur möglich, weil unser Volk die politische Gewalt einem Regime überlassen hat, das an die Stelle Gottes und seiner heiligen Gebote die „nordische Rasse“ als obersten Wert gesetzt hat, an die Stelle des Glaubens an Gott und seinen Heiland Jesus Christus den Glauben an die Nation und ihren „Führer“, an die Stelle der Achtung und Liebe gegenüber dem Mitmenschen die Verachtung anderer Völker und die Verteufelung des politischen Gegners. So wurden die Gewissen verwirrt und das Pflichtbewußtsein vieler, im bürgerlichen Leben vielleicht anständiger Menschen so weit pervertiert, daß einige selbst zu Verbrechen fähig wurden, andere bis heute glauben, sich jeder Mitverantwortung für das Geschehene durch den Hinweis entziehen zu können, sie hätten nur brav ihre Pflicht getan. Auch der Bürger, der an den Verbrechen nicht beteiligt war, ja, nichts von ihnen wußte, ist mitschuldig geworden, weil er lässig war gegen die Verkehrung aller sittlichen Maßstäbe und Rechtsnormen in unserm Volk. Wir können auch uns und unsere Gemeinden nicht ausnehmen von dieser Schuld. Denn wo es Sache aller Christen gewesen wäre, uns mit dem uns anvertrauten Wort der Wahrheit, mit dem öffentlichen Bekenntnis zur unumstößlichen Herrschaft Gottes über alle Bereiche unseres Lebens schützend vor die Opfer dieses Systems, zumal vor die unter uns lebenden Juden, zu stellen, da haben nur wenige die Einsicht und den Mut zum Widerstand gehabt.

Diese beschämende Erkenntnis verwehrt es uns heute, im Blick auf die laufenden Prozesse uns als Unbeteiligte von den zur Verhandlung stehenden Verbrechen abzuwenden [s. o. S. 33]. Es waren die Irrwege unseres ganzen Volkes und

die Versäumnisse von uns Christen, die diese Verbrechen möglich gemacht haben. Wir können daran nichts beschönigen und sollten allen Versuchen einer Selbstrechtfertigung absagen. Vielmehr ist uns geboten, uns mit den jetzt Angeklagten vor Gott und sein Gericht rufen zu lassen. Gott aber richtet, um zu retten. Im Wort vom Kreuz, im Evangelium von der Versöhnung der Welt mit Gott, im Evangelium von Jesus Christus, dem Heiland aller Menschen, und im Sakrament des Heiligen Abendmahles wendet er sich uns aufs neue zu mit seiner abgrundtiefen Barmherzigkeit, die so weit reicht, auch die schwersten, unheilvollsten Sünden zu vergeben und einen neuen, heilvollen Anfang zu schenken.

Solche Umkehr, die die düstere Vergangenheit nicht verleugnet, sondern sich ihr stellt, um sie zu überwinden, ist also möglich, und sie ist von unserem Volk gefordert um seiner Zukunft willen. Darum dürfen wir auch das, was in diesen Gerichtsverfahren zutage tritt und weiterhin sich enthüllen wird, nicht gleichgültig, angewidert oder verstodt von uns wegschieben, sondern müssen es aufnehmen und uns zur bitteren Lehre dienen lassen. Dazu gibt es vielerlei Wege. Der Unterricht in den Schulen und die kirchliche Unterweisung sollten davon handeln, die Eltern den Fragen ihrer Kinder nicht ausweichen. In der Arbeit der Männerkreise und der Evangelischen und Katholischen Akademien muß das Thema seinen Platz bekommen. Nur wer sich um solche Erkenntnis bemüht, wird mit anderen zusammen aller Menschenverachtung und Vergewaltigung in Ost und West wehren und für echte Menschlichkeit sowie für ein geordnetes, friedliches Zusammenleben der Menschen und Völker zu seinem Teil eintreten. Er wird in der Gemeinschaft mit der Gemeinde Jesu Christi in aller Welt über alle Grenzen und Mauern hinweg in erfinderischer Liebe immer neue Kontakte zu den Menschen und Völkern suchen, ganz besonders zu denen, mit denen wir Deutsche uns so schlimm verfeindet haben, und Unrecht wiedergutmachen, soweit es noch möglich ist.

Sind wir dazu bereit, und vertrauen wir uns in Gottes Gericht über unser Volk seiner Gnade an, dann wird er Fluch in Segen verwandeln und uns freimachen für ein neues Leben und Wirken in unserem Volk in Gegenwart und Zukunft.

Bethel, den 13. März 1963

8 d Schreiben des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit an die Strafrechtler der deutschen Universitäten vom 12. März 1963¹

Sehr geehrter Herr Professor,

Der Deutsche Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit beobachtet seit einiger Zeit mit zunehmender Besorgnis, daß von den Schwurgerichten der Bundesrepublik Massenmorde und Gewaltverbrechen aus nationalsozialistischer Zeit (Konzentrationslager, Ghettos, Einsatzgruppen usw.) zum Teil — aber doch schon in einer gewissen Häufung — anders behandelt werden als Mordfälle sonst. Im Hinblick auf die Bedeutung und große Zahl der noch bevorstehenden Prozesse erscheint es nötig, so rechtzeitig und nachdrücklich wie möglich auf die Gefahren hinzuweisen, die mit einer solchen Entwicklung der Rechtsprechung verbunden sind. Insbesondere könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß nunmehr auch Staat und Justiz dem begangenen Unrecht nicht mehr diejenige Bewertung wider-

¹ Wurde u. a. auszugsweise gebracht und kommentiert von der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 197 vom 27. 8. 1963 unter der Überschrift: „Dem Recht muß Genüge getan werden. Die Kritik an zu milden Urteilen über Verbrechen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wächst“, von der „Stuttgarter Zeitung“, Nr. 189 vom 17. 8. 1963. Eine ernste Mahnung wegen milder Urteile in NS-Prozessen. Ein Brief des Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit an die deutschen Strafrechtler.

fahren lassen, die ihm nach unserer Rechtsordnung eindeutig zukommt. Damit könnte einer Neigung zur Verharmlosung der nationalsozialistischen Untaten Vorschub geleistet werden, wie sie schon seit Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung festzustellen ist. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr und mehr die Vorstellung einprägt, Verbrechen im Auftrage einer Staatsführung seien keine wirklichen Verbrechen, und staatlich befohlener oder gebilligter Mord sei weniger als Mord¹.

Bereits jetzt werden selbst solche Fälle der Beteiligung am Massenmord, die mit einem erheblichen Maß an Aktivität, Eigen-Initiative und Entscheidungsfreiheit des Angeklagten verbunden sind, mit Mindeststrafen für „Beihilfe zum Mord“ bedacht, die in den Augen der Allgemeinheit die Mitwirkung am Massenmord zu einem Delikt von der Größenordnung etwa des schweren Diebstahls oder der gewerbsmäßigen Hehlerei herabmindern. Auch aus Gründen der Gerechtigkeit ist es unerträglich, die Mitwirkung am Massenmord mit Strafen zu belegen, die in krassem Mißverhältnis zur Aburteilung aller sonstigen Verbrechen, insbesondere auch des Mordes, stehen. Hier, so scheint es, wäre es dringend notwendig, wenn die Strafrechtswissenschaft ein deutliches Wort spräche, nicht etwa, um für größere Härte der Gerichte einzutreten, wohl aber mit dem Ziel, auf eine strafrechtliche Gleichbehandlung hinzuwirken und die verschobenen Maßstäbe wieder zurechtzurücken. Wir möchten Ihnen deshalb im folgenden einen Überblick über eine Serie bedenkllicher Gerichts-Entscheidungen geben und damit die Bitte verbinden, zu dieser Rechtsprechung — z. B. in wissenschaftlichen Aufsätzen und Urteilsbesprechungen — möglichst bald Stellung zu nehmen. Dies erscheint uns um so wichtiger, als der Ausgang der noch bevorstehenden Prozesse und ihre Wirkung auf das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit nicht zuletzt von der fachlichen Kritik abhängen dürfe, die an der bisherigen Schwurgerichtspraxis geübt wird.

Die nachfolgende Urteilszusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, stützt sich entweder auf den Wortlaut der angeführten Urteile oder auf Presseberichte. Es sei ausdrücklich vermerkt, daß die meisten dieser Urteile noch nicht rechtskräftig sind. Da jedoch im Hinblick auf den jeweils außergewöhnlichen Umfang der Materie mit einer Rechtskraft in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, erscheint eine Besprechung vor Eintritt der Rechtskraft nötig, um den Schwurgerichten den notwendigen wissenschaftlichen Rückhalt zu geben, ehe sie weiterhin in der befürchteten Weise urteilen.

1. *Das Schwurgericht Karlsruhe* verurteilte am 20. 12. 1961 den Führer des Einsatz-Kommandos 1 b Ehrlinger wegen Beihilfe zum Mord in 1045 Fällen und wegen eines versuchten Mordes zu einer Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus. E. trat bereits 1931 der NSDAP und SA bei, wurde 1933 Sturmführer, trat 1935 zur SS über und wurde 1941 Kommandant, 1942 stellvertretender Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Kiew. Mit 32 Jahren war er SS-Standartenführer. Nach den Feststellungen des Gerichts war E. überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus und als Antisemit bereit, die jüdenfeindlichen Maßnahmen zu unterstützen und mit durchzusetzen. Bei den ihm zur Last gelegten Exekutionen, die auf seine Anordnung und unter seiner Leitung stattfanden, wurden auch Frauen und Kinder getötet. E. machte keinen Versuch, sich dem ihm erteilten Befehl zu widersetzen, er setzte vielmehr die Ausführungen des Befehls durch seine Untergebenen mit großer Härte durch. Er hatte weitgehende Entscheidungsbefugnisse und über die Exekutionsvorschläge zu befinden. Dennoch sieht ihn das Gericht lediglich als Gehilfen der Haupttäter Hitler, Himmler, Heydrich usw. an².

2. *Das Schwurgericht Gießen* verurteilte am 26. 3. 1962 die Angeklagten Kirschner, Hoffmann und Phillich wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 162 Fällen zu 3 Jahren 9 Mo-

naten, 3 Jahren 6 Monaten und 3 Jahren 3 Monaten Zuchthaus (Ehrverlust auf 2 Jahre). Gegenstand des Verfahrens war eine Erschießungsaktion, die am 11. 11. 1939 in einer Kleinstadt nordöstlich von Warschau stattfand und der Männer, Frauen und Kinder zum Opfer fielen. Kirschner hat als Polizeihauptmann des Polizei-Regiments Warschau die Aktion geleitet, Hoffmann das Erschießungs-Kommando gestellt, Phillich auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin an der Aktion teilgenommen und die Angehörigen des Exekutions-Kommandos zum Durchhalten ermuntert. Außerdem hat Phillich fotografische Aufnahmen von der Erschießung gemacht, die nach Feststellung des Gerichtes besonders grausame Vorgänge mit sich brachten. Das Schwurgericht verurteilte wegen Beihilfe zum Mord und hielt trotz der festgestellten *besonders* grausamen Vorgänge für jeden Fall der Beihilfe eine Zuchthausstrafe von drei Jahren (also die überhaupt zulässige Mindeststrafe) für die angemessene Sühne. Erschreckend und angesichts der allgemeinen Strafrechtspraxis bei Mord völlig unverständlich ist hier, daß diese ohnehin schon niedrige Einsatzstrafe für die weiteren 161 Fälle nur um 9, bzw. 6, bzw. 3 Monate erhöht wird.

3. *Das Schwurgericht München I* verurteilte am 21. 7. 1961 den Führer des Einsatz-Kommandos 8 der Einsatzgruppe B, Dr. Bradfisch, wegen Beihilfe zu gemeinschaftlichem Mord in 15 000 Fällen zu 10 Jahren Zuchthaus. Seine Mitangeklagten Schulz und Winkler wurden wegen eines solchen Verbrechens in 1100 bzw. 650 Fällen zu 7 Jahren bzw. 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus rechtskräftig verurteilt. Dr. Bradfisch, SS-Sturm-bannführer und Regierungsrat, hatte 15 000 Juden, darunter viele Frauen und Kinder, umbringen lassen und hierbei in mindestens 2 Fällen eigenhändig mitgewirkt. Von seinen Untergebenen verlangte er Aktivität: er wolle „Zahlen sehen“. Allen Versuchen von Untergebenen, den Exekutionen zu entgehen, trat er energisch entgegen. Dennoch sah ihn das Gericht nur als Gehilfen an, der — trotz einer Zahl von 15 000 Ermordeten — nicht einmal die für Beihilfe mögliche Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus verwirkt habe. — Seine Mitangeklagten leiteten Teiltrupps des Einsatzkommandos 8.

4. *Das Schwurgericht Aurich* verurteilte am 29. 5. 1961 den nach dem Kriege auf Borkum lebenden Kinderarzt Dr. Scheu wegen Beihilfe zum Mord an 220 Menschen zu 6 Jahren Zuchthaus. Als Führer eines Sturm der Allgemeinen Reiter-SS in Ostpreußen ließ er, ohne durch einen hierauf gerichteten Befehl dazu veranlaßt zu sein, 220 Juden, darunter Knaben, umbringen, wobei er eigenhändig mittedotete. Das Urteil ist inzwischen zwar vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden, die Erfahrung lehrt jedoch, daß bei einer zweiten Verurteilung gelegentlich noch niedrigere Strafen verhängt werden als bei der ersten Verurteilung (vgl. Urteil des Schwurgerichts Kassel gegen Lechthaler u. a.).

5. *Das Schwurgericht Dortmund* verurteilte am 12. 10. 1961 die Angeklagten Krumbach, Gerke und Dr. Jahr wegen Mitwirkung bei der Tötung von 827, 909 und 6 Menschen zu Zuchthausstrafen von 3 Jahren 6 Monaten, 3 Jahren 6 Monaten und 3 Jahren 3 Monaten. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, als Kriminalkommissare und SS-Hauptsturmführer der Gestapo Tilsit im Rahmen der Einsatzgruppe A an Massenmorden mitgewirkt zu haben. Das Urteil wurde aufgehoben. Die Sache ist inzwischen neu verhandelt worden. Krumbach ist nunmehr zu 4 Jahren 6 Monaten, Gerke zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Das Urteil gegen Jahr ist rechtskräftig. Die am 5. 2. 1963 verhängten Strafen (4 1/2 Jahre und 5 Jahre Zuchthaus) liegen nicht wesentlich höher als die der ersten Verurteilung.

6. *Das Schwurgericht Ansbach* verurteilte am 8. 6. 1962 den Angeklagten Patina zu 15 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von 11 Monaten Untersuchungshaft wegen Beihilfe zum Totschlag an 19 Menschen rechtskräftig. Patina hatte im Oktober 1939 als SS-Führer in einem polnischen Gefängnis 19 polnische Häftlinge erschossen.

7. *Das Schwurgericht Trier* erkannte am 20. 12. 1961 in der Strafsache gegen Brendel und Fenchel auf Freispruch (rechts-

1 s. u. S. 47 [Anm. d. Redaktion d. FR].

2 s. u. S. 40 [Anm. d. Redaktion d. FR].

kräftig). Die Angeklagten hatten durch Handreichungen bei der Tötung von ca. 40 russischen Gefangenen (politischen Kommissaren) im KZ Hinzert mitgewirkt. Die Gefangenen wurden auf Grund des sogenannten Kommissar-Befehls durch Zyankali-Einspritzungen getötet, wobei ihnen vorgespiegelt wurde, es handle sich um eine routinemäßige Untersuchung und Impfung. Vor der Einspritzung wurden die Gefangenen zum Schein gemessen, gewogen und auf den Zustand ihrer Zähne untersucht. Die Angeklagten wurden u. a. deswegen freigesprochen, weil sie möglicherweise die Tötung gutgläubig für eine Hinrichtung auf Grund ordnungsgemäßer Todesurteile (!) gehalten hätten.

Außerdem sind — zum Teil durch die Presse — noch folgende Entscheidungen deutscher Gerichte bekannt geworden:

8. *Das Schwurgericht Frankfurt* verurteilte am 13. 7. 1962 den Mitarbeiter Eichmanns im Reichssicherheitshauptamt, Hunsche, wegen Beihilfe zum Mord an 600 ungarischen Juden zu 5 Jahren Zuchthaus — ausdrücklich ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte [s. u. S. 47 Anm. d. Red. d. Rundbriefes].

9. Anfang 1960 verhängte das *Schwurgericht Berlin* rechtskräftig in der Strafsache gegen Hilsdünker und Knop Zuchthausstrafen von 3 1/2 und 7 Jahren wegen Beihilfe zum Mord in 300 Fällen, nachdem die Staatsanwaltschaft lebenslanglich Zuchthaus beantragt hatte.

10. *Das Schwurgericht Flensburg* verurteilte Anfang 1963 den Angeklagten Fellenz in einer Strafsache, in der Anklage wegen der Ermordung von 40 000 Menschen erhoben war, zu 4 Jahren Zuchthaus, wobei die Untersuchungshaft angerechnet wurde und lediglich ein Strafrest von einem Monat blieb, der ausgesetzt wurde¹. Die Staatsanwaltschaft hatte auch hier lebenslangliches Zuchthaus beantragt. Auch hier wurden — ausdrücklich — die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt².

11. *Das Schwurgericht Kassel* verurteilte am 28. 4. 1961 den Angeklagten Lechthaler zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und sprach den Angeklagten Papenkort frei. Gegenstand des Verfahrens war die Erschießung der gesamten jüdischen Bevölkerung einschließlich der Frauen und Kinder in den russischen Städten Smolewitsche und Sluzk. Lechthaler war der Kommandeur des Exekutions-Bataillons. Das Gericht verurteilte wegen Beihilfe zum Mord, aber auch das nur, weil auch die Kleinkinder unter zehn Jahren und die alten Leute sowie die Handwerker-Familien, deren Tötung risikolos vermeidbar gewesen wäre, mitgetötet worden sind; bezüglich der übrigen Opfer wurde dem Angeklagten der Entschuldigungsgrund des Befehlsnotstandes zugewilligt. Das Urteil ist aufgehoben und Lechthaler nach erneuter Verhandlung nunmehr nur noch wegen Beihilfe zum Totschlag zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Nachdem der Bundesgerichtshof die Sache aufgehoben und zurückgewiesen hatte, hat das Schwurgericht Kassel inzwischen Anfang 1963 Papenkort erneut freigesprochen und Lechthaler wegen Beihilfe zum Totschlag mit zwei Jahren Gefängnis bestraft. Zur näheren Information über die damaligen — grauenhaften — Vorgänge

in Sluzk verweisen wir Sie auf die Urkunden PS 1104 in der Sammlung der Nürnberger Dokumente.

12. Bekannt geworden ist auch das Urteil des *Schwurgerichts Bonn* in der Strafsache Döring zu 6 Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in über 600 Fällen (Ende 1962).

Es liegt dem Deutschen Koordinierungsrat völlig fern, auf Grund der hier angeführten Gerichtsentscheidungen ein Pauschal-Urteil über die deutsche Rechtsprechung in NS-Prozessen fällen zu wollen. Zweifellos handelt es sich hier um eine negative Auslese, die nicht repräsentativ zu sein braucht. Außerdem ist es natürlich für eine fundierte Urteilskritik nötig, Sachverhalt und Gründe im Einzelfall genau zu prüfen. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß es sich um eine in der Öffentlichkeit durchaus beachtete Serie auffälliger Urteile handelt, die ein genügender Anlaß sein sollte, auf gewisse Fehlentwicklungen der Strafrechtspraxis aufmerksam zu machen. So haben sich auch schon zahlreiche Tages- und Wochenzeitungen dieser Frage angenommen. Beispielhaft sei auf den Artikel „Für Tote — 10 Minuten Gefängnis“ in der „Zeit“ vom 25. 5. 1962 verwiesen. Insbesondere ist auch zu befürchten, daß das kürzlich gegen den Sowjetagenten Staschynskij gefällte Urteil des Bundesgerichtshofes, das den Ausführenden einer durch die Staatsführung angeordneten Mordtat lediglich als Gehilfen wertet¹, nachhaltige Konsequenzen für die strafrechtliche Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher haben könnte, wenn nicht beizeiten von berufener Seite aus auf den deutlichen Unterschied zu den NS-Gewaltverbrechen hingewiesen wird. Es sei deswegen die Anregung und Bitte ausgesprochen, daß von seiten der Strafrechtswissenschaft zu diesen Urteilen bald und in möglichst deutlicher Weise Stellung genommen wird...²

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 17. 8. 1963 schreibt dazu: „Vor allem fürchtet der Koordinierungsrat, das Urteil des Bundesgerichtshofs gegen den Sowjetagenten Staschynskij, der in München in sowjetischem Auftrag zwei ukrainische Exilpolitiker ermordete, werde nachhaltige Konsequenzen für die Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen haben. In der mündlichen Urteilsbegründung des Staschynskij-Prozesses hieß es, gerade die Deutschen hätten für Männer wie Staschynskij ein besonderes Verständnis. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Angeklagte zum „mißbrauchten Werkzeug hochgestellter Drahtzieher“ geworden sei, auch nähmen die sogenannten objektiven Teilnahmetheorien nicht genügend Rücksicht auf den Umstand, daß jemand von einer totalitären Staatsmacht gelenkt, gesteuert und willenlos gemacht werden könne. Einen ganz anderen Eindruck von Staschynskij hatten jedoch dessen Moskauer Freunde, die mit ihm praktisch bis zum Tage seines Frontwechsels zusammen und einigermaßen erstaunt über das Urteil waren. Wenn auch der Bundesgerichtshof in seiner schriftlichen Begründung später aus-

1 Inzwischen hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs am 8. 10. 1963 (V S t R 344—63) das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht Kiel zurückverwiesen. In dem Urteil sind u. a. folgende Ausführungen bemerkenswert: „... Zwar ergeben die bisherigen Feststellungen, daß der Angeklagte — möglicherweise — geglaubt hatte, er müsse und dürfe bei der Tötung der transportunfähigen Juden mitwirken, weil er anderenfalls das Schlimmste zu befürchten hätte. Dies war aber ein Irrglaube. Denn eine solche Befürwortung allein war noch kein Entschuldigungsgrund dafür, daß der Angeklagte ohne weiteres an den Tötungen teilnahm. Angesichts des Umfangs und der Schwere der ihm angesonnenen Taten durfte er sich nicht damit begnügen, seine Versetzung an die Front zu beantragen. Er war vielmehr — wie das Schwurgericht zutreffend annimmt — rechtlich verpflichtet, zuvor den Gewissenskonflikt, in dem er sich nach den Feststellungen befunden haben soll, seinen — unmittelbaren oder mittelbaren — Vorgesetzten zu offenbaren und so zu versuchen, jeder weiteren Mitwirkung an den Massentötungen zu entgehen.“

2 „Die Zeit“, Nr. 3, vom 18. 1. 1963 berichtete: Was heißt da Bewährung? Anmerkungen durch Redaktion des FR.

1 Bundesgerichtshof-Urteil vom 19. 10. 1962 — 9 St E 4/62:

Wer politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht, oder wer in seinem Dienst- oder Einflußbereich dafür sorgt, daß solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweit einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnützt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjenigen der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmäßig Täter.

Anders kann es rechtlich jedoch bei denen liegen, die solche Verbrecherbefehle mißbilligen und ihnen widerstreben, sie aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausführen, weil sie der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen sind und ihr nachgeben, weil sie den Mut zum Widerstand oder die Intelligenz zur wirksamen Ausflucht nicht aufbringen, sei es auch, daß sie ihr Gewissen vorübergehend durch politische Parolen zu beschwichtigen und sich vor sich selber zu rechtfertigen suchen. Es besteht kein hinreichender rechtlicher Grund, solche Menschen ausnahmslos und zwangsläufig von vornherein schon in der Beteiligungsform dem Taturheber, dem bedenkenlosen Überzeugungsträger und dem überzeugten willigen Befehlsempfänger gleichzusetzen, zumal das Gesetz auch dem Tatgehilfen die volle Täterstrafe androht und nur eine Kannmilderung der Strafe vorsieht.

2 vgl. Langbein s. u. S. 152 r.

führte, die Umstände staatlich befohlener Verbrechen befreiten die Beteiligten keineswegs von strafrechtlicher Schuld, daran sei auch für den Bereich verbrecherischer Regime festzuhalten, so bleibt dennoch ein Unbehagen. Wurde hier nicht der Grundsatz von der Verantwortlichkeit des Täters zu weitherzig interpretiert? Die Bitte des Koordinationsrates nach einer möglichst deutlichen Stellungnahme der Strafrechtswissenschaft auch zu diesem Fall ist berechtigt.“

8e) Besorgnisse und Fragen zum Verlauf der NS-Prozesse¹

e 1) Unverständliche Milde im Fellenz-Prozeß

Von Hans Peter Bull

Den folgenden, leicht gekürzten Bericht bringen wir mit freundlichem Einverständnis der Schriftleitung der ‚Zeit‘, Nr. 3, vom 18. 1. 1963.

Lebenslänglich Zuchthaus hatte der Staatsanwalt beantragt — und vier Jahre Zuchthaus hat das Gericht im Prozeß gegen den Schleswiger Ratsherrn und früheren SS-Sturmchef Martin Fellenz verhängt. Er war beschuldigt, an der Ermordung von 39 000 polnischen Juden teilgenommen zu haben [s. o. S. 40 zu 10].

Nur Beihilfe zum Mord „in zwei Fällen“ hielt das Schwurgericht für erwiesen; in allen übrigen Anklagepunkten sprach es Fellenz frei. Für eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestand nach Ansicht des Gerichts „kein Anlaß“; die Untersuchungshaft von über zwei Jahren wurde angerechnet, der Haftbefehl aufgehoben. Der Vorsitzende wies den Angeklagten obendrein darauf hin, daß das letzte Drittel seiner Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden könne, so daß er vielleicht nur noch einen Monat abzusitzen brauche. Fellenz, der während des Prozesses keinerlei Scham oder Reue gezeigt hatte, verließ den Saal als freier Mann, umringt von Freunden und Verwandten...

Als Stabsführer beim SS- und Polizeiführer in Krakau hatte Fellenz in fünf polnischen Orten an den sogenannten „Ausiedlungen“ von Juden mitgewirkt. Er sei aber nur „Organisator im technischen Sinne“ gewesen, erklärte das Gericht, und es sei nicht bewiesen, daß er gewußt habe, daß sich hinter dem Begriff „Ausiedlung“ die Ermordung der Juden verbarg. Dazu ein Zeuge, der als Medizinalbeamter in Warschau tätig gewesen war: „Bereits zu Anfang der Besetzung, als die Juden in die Ghettos einziehen mußten, haben es die Spatzen von den Dächern gepfiffen, daß das die Vernichtung bedeutete.“ Und da soll der Adjutant und Vertrauensmann des SS- und Polizeiführers — selbst „Geheimnisträger“ — die Hintergründe jener Judentransporte nicht gekannt haben?

Immerhin stellte das Gericht fest, der Angeklagte habe spätestens nach den ersten drei Aktionen gewußt, daß diejenigen Juden, die nicht transportfähig waren, an Ort und Stelle erschossen wurden, daß er also bei der Vorbereitung der Ausiedlung die Voraussetzung für ein Verbrechen schuf. Mit der Formulierung „in zwei Fällen“ sind nicht nur zwei Menschen, sondern zwei „Aktionen“ gemeint — die Zahl der Opfer, die dabei umgebracht wurden, dürfte an die Tausend betragen haben.

Das hätte für ein „Lebenslänglich“ genügt, denn das Gesetz schreibt die Strafmilderung ebensowenig vor wie die Anrechnung der Untersuchungshaft; beides ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Aber wieder einmal bewies ein deutsches Schwurgericht unerklärliche Milde gegenüber Verbrechen der NS-Zeit.

„Strafaussetzung zur Bewährung“, was für ein Hohn! Natürlich wird sich Fellenz „bewähren“; er hat ja Gott sei Dank keine Gelegenheit mehr, rechtswidrige Befehle eines SS-Führers auszuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (die man in jedem Taschenkomentar nachschlagen kann) dürfen aber die Strafziele der Sühne und Abschreckung nicht vernachlässigt werden. Wäre das anders, so könnte zwar einem Autofahrer, bei dem man zuviel Alkohol im Blut entdeckt, die Strafaussetzung verweigert werden (weil das

„öffentliche Interesse“ die Vollstreckung gebietet), einem Mordgehilfen aber, der bisher nur in Untersuchungshaft gesessen hat, könnte das Zuchthaus erspart werden.

Im Rat der Stadt Schleswig wird Martin Fellenz keine Rolle mehr spielen: die Verurteilung zur Zuchthausstrafe — mag auch die Vollstreckung ausgesetzt werden — hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge. Aber wieso bestand „kein Anlaß“, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen? Wenn die Gerichte sich schon nicht zu angemessenen Strafen entschließen können, dann sollten sie mindestens von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die höchste zulässige Dauer zu verhängen. Auf diese Weise würde wenigstens deutlich gemacht, daß diese Leute mit unserem heutigen Staat nichts zu schaffen haben.

„Es ist ein elementares Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft, sich im gerechten Urteil selbst zu reinigen, indem sie die unerträgliche Tat kennzeichnet und den unerträglichen Täter von sich absondert“, hat Max Güde einmal gesagt. Gilt das in Flensburg nicht?

e 2) Grenze des Notstands?

Seit dem Schreiben des Koordinationsrates vom 12. 3. 1963 sind weitere Urteile in NS-Verbrecherprozessen gesprochen worden. Ohne diese im einzelnen aufzuzählen, sei wegen einer besonderen Rechtsfrage, die dem Bundesgerichtshof mit der Revision vorgelegt wurde, jedoch auf das Urteil des *Schwurgerichts Freiburg i. Br.* vom 12. Juli 1963 verwiesen, wonach der ehemalige SS-Obersturmführer, Polizeirat *Riebel*, und der frühere SS-Untersturmführer, Polizeimeister *Hülsmann*, damalige Polizeioffiziere des Polizeibataillons 322 — das während des Krieges zu „Säuberungsaktionen“ hinter der Front eingesetzt war — von der Anklage des Mordes an 3276 Männern, Frauen und Kindern bei Mogilew wegen Befehlsnotstands freigesprochen worden sind. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft in beschränktem Umfang Revision eingelegt. In Bezug auf die eingelegte Revision schreibt die ‚Badische Zeitung‘ Nr. 225 vom 28./29. 9. 1963: „Die Staatsanwaltschaft Freiburg erhofft sich von dieser Revision vor allem eine Stellungnahme des Bundesgerichtshofes zu dem Rechtsproblem des Befehlsnotstands. Der Bundesgerichtshof wird dabei letztlich die Frage beantworten müssen, ob ein Täter in der Situation des Jahres 1941 Hunderte von Menschenleben vernichten durfte, um sein eigenes Leben zu schützen. (Diese Frage war unter anderem von dem Freiburger Rechtslehrer *von Hippel* in einem Leserbrief an die Badische Zeitung aufgeworfen worden¹).

Im Folgenden geben wir dieses Schreiben aus der ‚Badischen Zeitung‘ mit freundlichem Einverständnis von Professor *von Hippel* wieder, sowie ein weiteres Eingesandtes aus derselben Nummer, das sich ebenfalls auf die Frage des Befehlsnotstands bezieht:

Ist sich jeder selbst der Nächste?

„Der volle Freispruch und die anschließende Enthaltung aller Beteiligten in einem ‚Freiburger Massenmordprozeß‘, den die ‚Badische Zeitung‘ in ihrem zweifachen Schlußbericht vom 13./14. Juli 1963 (S. 1, 11) als den „größten Strafprozeß in der Freiburger Justizgeschichte“ bezeichnet (S. 1), wird nicht nur den seiner mitmenschlichen Verantwortung voll bewußt gebliebenen Laien erregen müssen (siehe insoweit statt aller Frau Anne Brandhorst in der ‚Badischen Zeitung‘ vom 17. des Monats, S. 11), sondern auch den Juristen bedenklich stimmen, sei es de lege lata gegenüber der hier geübten Rechtsfindung, sei es de lege ferenda gegenüber dem gegenwärtigen Zustande unseres eigenen Strafrechts. Stand doch „im Mittelpunkt der siebenwöchigen Schwurgerichtsverhandlung“ nichts Geringeres als „die Erschießung von 3726 jüdischen Kindern, Frauen und Greisen bei Mogilew durch Einheiten des früheren Polizeibataillons 322“ (S. 1). Und haben „an dieser entsetzlichen Vernichtungsaktion“, die „im Sommer und Herbst

¹ vgl. Langbein u. S. 152 r.

¹ Badische Zeitung Nr. 167, vom 23. 7. 1963.

1941 im Hinterland der damaligen Ostfront¹ stattfand, die Angeklagten Riebel und Hülsemann, damals etwa 27 und 22 Jahre alt, ‚befehlsgebend mitgewirkt‘ (S. 1), ‚ein Erschießungskommando befehligt und beide auch Gnadenschüsse abgegeben‘ (S. 11). Beide handelten dabei als ‚Offiziere‘, und zwar Riebel ‚als Oberleutnant und Kompaniechef‘, Hülsemann ‚als Leutnant und Zugführer‘ (S. 1).

Das Schwurgericht hat ihr Verhalten nach der ebenfalls mitgeteilten Urteilsbegründung des Vorsitzenden anscheinend zwar als objektiv rechtswidrig angesehen, subjektiv aber als entschuldigt oder doch als notwendig straffrei. Denn ‚die Angeklagten mußten bei einer offenen Befehlsverweigerung mit einer Gefahr für Leib und Leben rechnen‘ (S. 11) und ‚lebten als Angehörige der Polizeitruppe (insoweit) in ständiger Angst vor den skrupellosen Offizieren der SS und des Sicherheitsdienstes‘ (S. 11).

Man wird bei einer Würdigung ihres Verhaltens weder diese etwaige äußere noch die innere Notlage der Betroffenen übersehen dürfen, die zudem seit 1933 einer ständig zunehmenden rassistischen Greuel- und Hetzpropaganda und einer systematisch betriebenen menschlichen Fehlerziehung seitens eines total gewordenen Staatswesens ausgesetzt waren. Gleichwohl berührt es eigentümlich, daß in einer Zeit, die einem jeden zum Heeresdienst zwangsweise eingezogenen friedliebenden Zivilisten unter Androhung von Ehrlosigkeit und Vernichtung Tag für Tag beliebige Formen des Heldentodes mit Selbstverständlichkeit zumutete und aufnötigte, ausgerechnet Offiziere, zu deren Elementarpflichten doch wohl auch Verantwortungsgefühl und Tapferkeit gehören sollten (‚die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung einer Dienstpflicht aus Vorsatz‘ heißt es in Paragraph 49 des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 für einen jeden Soldaten), von Rechts wegen geradezu als legitimiert erscheinen, im Rahmen ihrer Berufsausübung das eigene Leben derart über alles zu lieben und zu schonen, und sei es selbst auf Kosten einer Massenvernichtung unschuldiger Dritter. Sollte ein derart maßlos gewordenes ‚Jeder ist sich selbst der Nächste‘ wirklich dem Sinn unseres (freilich sehr weit gefaßten) Paragraphen 54 StGB entsprechen? Dieser Paragraph wollte in der Todesnot und -wahl eines ausweglos gewordenen ‚Ich oder du?‘ zwar gegenüber naturgegebener menschlicher Eigenliebe und Schwäche des also Bedrängten eine verständliche Nachsicht üben, aber doch wohl kaum derart in abstracto einen absolut gewordenen Selbsterhaltungstrieb gutheißen, abschirmen und weiter heranzüchten, der ohne alle Rücksicht auf die jeweils gegebene Rechtslage wie auf die offenbaren Folgen des eigenen Ausweichens für Drittpersonen (‚Verhältnismäßigkeit‘) sich auslebt.

Unser Bundesgerichtshof wird bei seiner Überprüfung des Freiburger Urteils auch diese Frage sich vorlegen müssen¹, notfalls aber der Gesetzgeber im Rahmen unserer Strafrechtsreform für die Zukunft dafür zu sorgen haben, daß nicht nur der Trieb zu absoluter Selbsterhaltung, sondern auch das Bewußtsein verbleibender Mitverantwortung für den Nächsten im ringenden Menschen von Rechts wegen gestärkt wird.“

Professor Dr. Fritz von Hippel, Freiburg

Kollektiv-Unschuldthese

„Von mir aus dem Ausland zugegangenen Schreiben möchte ich auszugsweise die nachfolgenden Ausführungen eines Publizisten vorlegen: „... was bei diesem Freiburger Urteil besonders ungeheuerlich anmutet, ist die Auslegung des Befehlsnotstandes und das Abschieben der Schuld auf ein paar ‚Große‘. Der Göttinger Universitäts-Dozent Dr. Seraphim [s. u.] hat

in vielen Gutachten vor Gericht dargelegt, daß es keinerlei Beweise dafür gibt, daß SS-Leute und Polizisten ihr Leben riskiert hätten, wenn sie den Mordbefehlen ausgewichen wären. Im übrigen liegt sogar auch ein Gutachten des Chefs des SS-Personalamts darüber vor. Ungeheuerlich ist ferner, daß, nach dem Pressebericht, das Freiburger Schwurgericht zwar feststellt, zwei der drei Angeklagten hätten sich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht, Erschießungskommandos befehligt und auch selbst geschossen, sie jedoch trotzdem freispricht. Man fragt sich, was jemand in der NS-Zeit eigentlich getan haben muß, um trotz festgestellter Beihilfe zum Mord durch dieses Gericht verurteilt zu werden. Das Ganze ist mir also unfassbar, zumal wenn man behauptet, nur die paar ‚Großen‘ seien schuldig. Das bedeutet die Kollektiv-Unschuldthese für alle SS-Mörder...“

Aus der eigenen Erfahrung meiner über das damalige Deutschland weitgespannten Hilfsarbeit im Rahmen des Caritasverbandes in den Verfolgungsjahren für die vom Nationalsozialismus Verfolgten möchte ich an dieser Stelle nur kurz erwähnen, daß ich Beamte, auch Polizeibeamte, kennengelernt habe, die die Zivilcourage besaßen, der Befehlsgewalt zu trotzen und sogar nach besten Kräften nationalsozialistische Verbrechen verhüten halfen. Ihnen ist kein wesentlicher Nachteil entstanden, auch wenn einige von ihnen später strafversetzt wurden. Sie waren aber bereit, dem Rufe ihres Gewissens zu folgen und um der Menschenwürde willen eher selbst Schaden zu leiden, als sich für klar erkennbar verbrecherische Ziele des NS-Regimes herzugeben.“

Dr. Gertrud Luckner, Freiburg

e 3) Ehemals führende Nationalsozialisten als sachverständige Zeugen vor Gericht

Die eben genannte Zuschrift spricht von dem Göttinger Historiker Professor Seraphim, der in den laufenden Prozessen häufig als Gutachter zur Frage des Befehlsnotstandes beigezogen wird. Im Freiburger Prozeß ist nicht Professor Seraphim, sondern Dr. Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte in München gehört worden. Daneben wurde der frühere Reichsbevollmächtigte in Dänemark und Leiter der Judendeportationen im Oktober 1943, Karl Werner Best, vernommen. Das Freiburger Urteil stützt sich zwar ausdrücklich nicht auf dessen Aussagen. Sein Auftreten in einem NS-Verbrecherprozeß überhaupt aber gibt Anlaß zu der besorgniserregenden Feststellung, daß es in letzter Zeit auch bei anderen Gerichten üblich ist, Männer, die nicht frei von Belastungen aus der NS-Zeit sind, als Gutachter oder sachverständige Zeugen zu vernehmen. Karl Werner Best z. B. hat inzwischen auch vor dem Schwurgericht Hannover im Verfahren gegen Günter Fuchs und den früheren Einsatzkommandoleiter Bradfish ausgesagt. Hierzu sei festgestellt: Best wurde am 6./7. 3. 1933 Sonder- oder Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen, seit 10. 7. 1933 Landespolizeipräsident (vgl. hierzu die Darlegungen des damaligen Verwaltungschefs der Gestapo bei Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht München 1937 Seite 427 f.); zu Beginn des Krieges war er Verwaltungschef im Reichsinnenministerium, schon dort für Personal- und Rechtsfragen der Polizei, der SS und der Gestapo zuständig¹. Es war W. Best, der namens des Dritten Reiches für die Gestapo die Vereinbarung von Ende September 1938 unterzeichnet, wonach Inhaber von deutschen Pässen, die mit einem J-Stempel versehen waren, nicht mehr ohne Sichtvermerk in die Schweiz einreisen durften¹. Er wurde 1946 in Kopenhagen zum Tode verurteilt, am 20. Juli 1949 zu 12 Jahren Gefängnis begnadigt, am 29. 8. 1951 auf freien Fuß gesetzt².

Aber nicht nur Karl Werner Best, auch eine Reihe anderer ehemals führender Nationalsozialisten und Personen, die nicht frei von Belastungen aus der NS-Zeit sind, äußern sich vor Gericht zur Frage des Befehlsnotstandes. So wurden — um nur ein Beispiel zu nennen — im Oktober 1963 vor dem Schwurgericht

¹ Die „Badische Zeitung“ Nr. 11 vom 15. 1. 1964 schreibt: „Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern, Dienstag [14. 1. 1964], den Freispruch des Schwurgerichts Freiburg bestätigt, womit das Schwurgericht am 12. 6. 1963 die Angeklagten G. Riebel und H. G. Hülsemann von dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord der Juden in Mogilew freigesprochen hatte [s. o.]. Über die Gründe dieser Bestätigung des Bundesgerichtshofs ist bisher — nach Redaktionsschluß dieses FR — noch nichts bekannt.“

¹ Gerald Reitlinger: Die Endlösung. Berlin 1956. S. 398.
² a. a. O. S. 9.

Hannover außer Bestauch Erich von dem *Bach-Zelewski*¹, Franz Six² und Bruno *Streckenbach*³ gehört. Beachtenswert bei diesen Aussagen ist allerdings, daß sich die ehemaligen NS-Prominenten bei ihrer Beurteilung des Befehlsnotstandes widersprechen. Zum Beispiel hat der ehemalige Generalleutnant, SS-Obergruppenführer in Rußland Erich von *Bach-Zelewski*, in der Hauptverhandlung vom 3. 12. 1962 in der Strafsache gegen Georg Heuser und Andere in Koblenz eindeutig ausgesagt, daß nach seiner Erfahrung niemand Schaden an Leib oder Leben erlitten hätte, wenn er sich geweigert hätte, an Judenerschießungen teilzunehmen⁴. Die Aussage entspricht ungefähr dem, was *Streckenbach* im Juli 1961 vor dem Schwurgericht München aussagte. „Die Welt“ vom 6. 7. 1961 berichtete hierüber: »Der ehemalige Chef des Amtes I (Personalfragen) im Reichssicherheitshauptamt der SS, Bruno *Streckenbach*, Hamburg, der jetzt als kaufmännischer Angestellter tätig ist, sagte als Zeuge über die Möglichkeit der Einsatzgruppenführer zur Befehlsverweigerung bei Judenerschießungen aus. Er berichtete dabei über seine Auseinandersetzungen mit den höchsten SS-Führern Himmler und Heydrich wegen der Judenerschießungen. Von beiden sei ihm unkorrektes Handeln, politische Unfähigkeit und Kritik an einem Führerbefehl vorgeworfen worden. Auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden Dr. Ludwig Graf, ob ihm daraus Nachteile erwachsen seien, sagte *Streckenbach*: „Ich bin aus der Polizei ausgeschieden und ging zur Waffen-SS.“ Auf weitere Fragen sagte *Streckenbach*, im Fall der Weigerung, an Judenerschießungen teilzunehmen, habe den entsprechenden SS-Angehörigen nicht der Tod gedroht. Ein solcher Mann habe lediglich mit Versetzung zur Front, „vielleicht zu einer Bewährungseinheit“ rechnen müssen. Es sei verschiedentlich vorgekommen, daß sich SS-Männer und Führer von Exekutionseinheiten gemeldet hätten, weil sie sich „der Tätigkeit nicht gewachsen zeigten“. Es sei stets sehr schwierig gewesen, dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich solche Gesuche vorzutragen. Heydrich habe in solchen Fällen jedoch niemals gegen die Antragsteller ein Verfahren beim Kriegsgesicht eingeleitet. Er habe sie vielmehr zu Bewährungseinheiten oder zu einem anderen „Himmelfahrtskommando“ versetzt.«

Angesichts dieser Aussage mutet es um so erstaunlicher an, wenn man im Oktober 1963 liest, Bruno *Streckenbach* habe vor dem Schwurgericht Hannover bekräftigt, daß eine Befehlsverweigerung „unmöglich gewesen sei“⁵. Diese „Bekräftigung“ diene der vorangegangenen Aussage von Karl Werner *Best*, der die Auffassung vertritt, Befehlsverweigerung habe Selbstvernichtung bedeutet.

Man könnte diese Andeutungen jederzeit ausführlicher ergänzen. Aber schon sie geben doch wohl zu erkennen, daß es den Gerichten näher liegen sollte, sich an den Gutachten von unbelasteten Sachverständigen genügen zu lassen, wie etwa an den Angehörigen des Instituts für Zeitgeschichte oder den Sachbearbeitern der Zentralen Stelle in Ludwigsburg mit ihrer umfassenden Erfahrung.

Doch ist der Befehlsnotstand und die Eigenart der „sachverständigen Zeugen“ nicht das einzige Problem der NS-Prozesse. Der Bundesgerichtshof wird auch noch eindeutig Stellung zum Begriff des „Gehilfen“ im Strafrecht zu nehmen haben, um die in der bisherigen Rechtsprechung unbekannte Ausdehnung auch auf Männer mit höherer Befehlsgewalt auf das rechte Maß zurückzuführen. Der folgende Leserbrief verdeutlicht dieses Problem:

e 4) Nur Gehilfen

Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Schriftleitung wurde der folgende Beitrag der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 6. 4. 1963 entnommen:

Wie bereits von kundiger Seite befürchtet, sind die vom Bundesgerichtshof im *Staschynskij-Urteil* [s. o. S. 40] entwickelten Grundsätze nunmehr auch auf die Hinrichtungskommandos der SS angewandt worden. Wer Hunderte wehrloser Opfer mit Peitschenschlägen und Fußtritten in die als Bad getarnte Gaskammer treibt und dann noch eigenhändig den Schlauch anschließt, hat nach dem Urteil des Bonner Schwurgerichts im Kulmhofprozeß (vgl. FAZ vom 1. April 1963) die Tat dennoch nicht „als eigene gewollt“ und ist nur wegen Beihilfe zu bestrafen. Normalerweise setzt die Beihilfe eine Haupttat und einen Haupttäter voraus, welchen der Helfer mit dem animus socii unterstützt hat: Der Täter steigt ein, der Helfer hält die Leiter. Hier dagegen handelt es sich um eigenhändige volle Tatbestandserfüllung. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen taucht bei voller Tatbestandserfüllung das Problem der „Beihilfe“ auf. Lehre und Rechtsprechung stellen dann — der sogenannten subjektiven Strafrechtstheorie folgend — auf das Interesse und den Tatherrschaftswillen des Täters für die Abgrenzung von Tat und Beihilfe ab. Auch nach dieser Theorie kann jedoch den Männern der ausgesuchten SS-Hinrichtungskommandos der Tatherrschaftswille nicht abgesprochen werden. Die erfinderische Brutalität, die auf die eigene Initiative der Henker zurückgehenden zahlreichen grausigen Varianten der Ausführung sind ein nur selten fehlendes Indiz dafür, daß der Täter „seinen Tatbeitrag mit Täterwillen“ erbracht hat. Mit Recht ist gesagt worden, daß in der Konsequenz solcher Urteile nur noch ein Täter vorhanden sei, nämlich Hitler, ihm zur Seite 60 Millionen Gehilfen [s. o. S. 35]. Es mutet gespenstisch-grotesk an, wenn man sich einmal vorstellt, daß im Bewußtsein der Täter Hitler selbst die Juden gepeitscht und getreten hat, während die Herren Häfele und Laabs nur geholfen hätten; daß Hitler selbst den Gasschlauch angeschlossen hat, während die Herren Häfele und Laabs dem unsichtbaren Haupttäter nur zur Hand gingen. Der offensichtliche Unsinn einer solchen Konstruktion leuchtet bei einer bildhaften Konkretisierung der Vorstellung ein. In Wirklichkeit ging das Gericht wohl von der Überlegung aus, daß der „ausführende“ Massenmörder nicht ganz so schuldig sei wie der „anordnende“, daß die persönliche Schuld geringer werde, wenn sie „Teil einer furchtbaren Vergangenheit“ sei. Sollte das der Fall sein, so hätte man politische und strafrechtliche Elemente in unzulässiger Weise vermengt. Sollte das Gericht sein Fehlurteil aber wirklich nur auf Grund der vom Bundesgerichtshof entwickelten Beihilfetheorie gefällt haben, so gälte der Satz: summum ius summa iniuria! Im Ergebnis tritt jedenfalls wieder einmal eine Privilegierung der Judenmörder zutage, welche unverständlich und zutiefst beschämend ist.

Dr. jur. Dr. phil. Ekkehard Kaufmann, Privatdozent, Frankfurt

Die Aufarbeitung dieser Fragen ist in Deutschland wohl so schwierig, weil die Wurzeln, die die Gesamteinstellung vieler deutscher Menschen weitgehend geprägt haben, nicht 1933, sondern sehr viel früher zu suchen sind. Nach diesen Wurzeln zu fragen ist eine besondere Aufgabe unserer Zeit. Dies kommt auch in dem folgenden Beitrag zum Ausdruck:

e 5) Kein Betriebsunfall der Geschichte

Dieser Abschnitt stammt aus einem Beitrag: „Kollektive Affekte (II). Eine Bilanz nach fünf Jahren KZ-Prozessen von Ralph Giordano in: „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ (XV 111/2) vom 12. 4. 1963.

„Es ist heute hierzulande populär, den Weg in die nationale Katastrophe mit dem Jahre 1933 beginnen zu lassen und die Hitler-Ära sozusagen als einen Betriebsunfall der deutschen Geschichte aufzufassen, der sich ganz zufällig hier ereignet hat. Aber entweder wird der Nationalsozialismus als ein völlig logischer, integraler und kulminativer Bestandteil der Epoche des deutschen Nationalismus erkannt, oder es werden

1 Erich v. Bach-Zelewski war bis Ende des Jahres 1942 Höherer SS- und Polizeiführer in Rußland, danach Chef aller mit der Bekämpfung der Partisanen befaßten militärischen Einheiten (vgl. Reitlinger: Die Endlösung S. 579. — s. FR XI, 61; S. 117).

2 Franz Six war SS-Standartenführer. Schlug die Abhaltung des für 1944 vorgesehenen internationalen antijüdischen Kongresses vor (vgl. Reitlinger, a. O. S. 591).

3 war SS-Obergruppenführer. 1939 bis 1941 Inspektor der Sicherheitspolizei in Polen und später Leiter vom Amt I (Personalabteilung) des RSHA (vgl. Reitlinger, a. O. S. 592).

4 Vgl. auch Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte aus dessen Veröffentlichungen. München 1957. S. 303.

5 dpa-Meldung vom 26. 10. 1963.

neue Zeitbomben einer Geschichtsklitterung gelegt, deren Resultate wir alle kennen. Die ungeheure Gefahr besteht heute ja gerade darin, daß zwar der Nationalsozialismus nach außen so hoffnungslos diskreditiert ist, daß sich selbst seine Anhänger nicht bei ihrem richtigen Namen nennen lassen wollen, daß aber sein Wegbereiter, Vorläufer und Seniorpartner, der restaurative Deutschnationalismus aller Schattierungen, in weiten Kreisen die Zäsur von 1945 nahezu unbeschadet überstanden hat.

Wir sprechen hier für die Jugend und ihre Befreiung von traditionellen und konservativen Irrtümern der elterlichen Generation. Diese Befreiung beginnt mit der Hygiene der Wahrheit auch für die Zeit vor 1933, um eine mit der geschichtlichen Wahrheit in Übereinstimmung stehende Position zu beziehen, die so wichtig für diese Jugend ist wie die richtige ärztliche Diagnose für das Leben eines tödlich erkrankten Patienten ...“

Daß eine solche Neubesinnung zum mindesten in der älteren Generation weitgehend noch nicht stattgefunden hat, ergibt sich aus der Gesamthaltung der Beteiligten und der Außenstehenden bei dem heutigen Ablauf der NS-Massenmordprozesse. Von vielen charakteristischen Erscheinungen dafür seien einige angeführt. So schreiben die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“ und der „Rheinische Merkur“:

e 6 a) Zeugen ohne Erinnerung

Dem „Rheinischen Merkur“ Nr. 29 vom 19. 7. 1963 entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung auszugsweise das Folgende:

... Einer dieser Prozesse gegen drei ehemalige Offiziere des Polizeibataillons 322 wegen Beihilfe zum Massenmord ging vergangene Woche mit drei Freisprüchen und Aufhebung der Haftbefehle in Freiburg zu Ende [s. o. S. 41]. Gegen einen Angeklagten hatte schon der Staatsanwalt Freispruch, gegen die beiden anderen Zuchthaus beantragt. Aber alle sind freigesprochen worden. In keinem Punkt, so hieß es in der Urteilsbegründung, sei die Schuld mit letzter Sicherheit nachzuweisen gewesen, die Offiziere hätten unter Befehlsnotstand, „unter ständiger Angst vor der SS“ gehandelt. In der Urteilsbegründung war auch der Satz zu hören, die Angeklagten hätten „in Unkenntnis des Unrechts der oberen Befehle, vor allem des berüchtigten Barbarossa-Befehls¹ gehandelt“.

Das Verfahren voller Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten wurde vor allem auch in der benachbarten Schweiz mit kritischen Augen verfolgt. Eines war auffällig: daß vor allem bei den Hauptbelastungszeugen immer wieder das Gedächtnis und das Erinnerungsvermögen versagte. Nicht nur daß sie vergessen hatten, was damals an Grausamkeiten in der Sowjetunion geschah, auch das, was sie darüber noch vor zwei Jahren dem Vernehmungsrichter in Freiburg erzählt hatten, war ihnen entfallen. Gedächtnisschwund und abgeschwächte Gewissen waren die Kennzeichen dieses Prozesses. Die Juristen und Historiker, die in mühseliger Kleinarbeit den blutigen Weg des Polizeibataillons 322 nachgezeichnet und aufgeklärt, die amtlichen Mordberichte in Washington und im Bundesarchiv Koblenz ausgewertet hatten, damalige Todeslisten und heutige Zeugenaussagen verglichen, fragten sich erstaunt, welche „NS-Leitstelle“ während dieses Prozesses am Werke war, um die Wirklichkeit zu verdunkeln, um Widersprüche zu setzen und Zeugnisverweigerungen anzuraten. Fragezeichen auf Fragezeichen gab es, ohne daß der Berg von Schuld kleiner wurde. Was übrig blieb, müssen ganze Serien schlechter Gewissen, nicht nur schlechter Gedächtnisse sein.

¹ Es handelt sich dabei um den „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgewalt im Gebiet Barbarossa“ (d. i. Tarnwort für den damals bevorstehenden Rußlandfeldzug) vom 13. 5. 1941 mit Nachtrag vom 6. 6. 1941 — wonach u. a. Straftaten feindlicher Zivilpersonen der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen wurden. Im Nachtrag befindet sich z. B. u. a. der Befehl, der die üblichen Maßstäbe, wie sie etwa durch die Haager Ordnung gegeben sind, außer Kraft setzt (Anm. d. Redaktion d. Rundbriefs).

Schon als der Staatsanwalt in Freiburg in seinen Plädoyers zurücksteckte, meldeten sich Anrufer und Briefschreiber, die einen mit Erschrecken, die anderen mit Drohungen. Solche Reaktionen werden auch immer wieder bei der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen“ in Ludwigsburg registriert, dort, wo die Vorklärung der einzelnen Kapitel betrieben wird. Das läßt ahnen, wieviel Unschwelliges, Unbewältigtes, Gefühlsschweres im deutschen Volk die Abrechnung mit dem Bösen begleitet. Das wird uns noch lange zu schaffen machen, denn noch viele dieser unausweichlichen Verfahren rücken heran, noch viele Akten liegen zur propagandistisch dosierten Freigabe in Ost-Berlin, Warschau, Prag und auch im Westen. Manche sind hierzulande nicht unbekannt, ein Grund zur rechtzeitigen Selbstreinigung. P. F. G.

Diese Beobachtungen werden durch den folgenden Bericht ergänzt:

e 6 b) Die Indolenz der Zeugen

Eindrücke vom Schwurgerichtsprozeß in Hannover

Die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden“ (XVIII/31) vom 1. 11. 1963 schreibt:

Ende der Beweisaufnahme im Lodz-Prozeß zu Hannover gegen die Gestapomänner *Bradfish* und *Fuchs* [s. o. S. 39]. Die beiden Angeklagten, seit Monaten zusammen auf eine Bank gesetzt, sprechen kaum miteinander. Sie haben die Schilderungen der überlebenden Opfer ohne sichtbare Bewegung hingenommen, Schilderungen, die die Leser dieser Zeitung seit 1958 bis in alle Einzelheiten kennen; sie brauchen nicht wiederholt zu werden. Aber *Fuchs* ist jetzt nicht mehr allein wegen Beihilfe zum Mord angeklagt, sondern auch wegen selbständiger Mordhandlungen: Zeugen sagten aus, er habe einer deutschen Jüdin, die ihm ihre Nationalität offenbarte, als Reaktion in die Stirn geschossen, und er habe Kinder, die bei der Selektion entliefen, ebenfalls mit der Schußwaffe getötet. *Fuchs* sitzt wie am ersten Tag in dem hellen Schwurgerichtssaal des Landgerichtes, nervös zuckend, von der Welt der Opfer unbeeindruckt, in vertrautem Gespräch mit seinem Verteidiger. Seine Frau wohnt dem Prozeß seit Beginn bei. Die nächsten Etappen: Dr. Seraphim wird sein Gutachten abgeben, wie schon in vielen Verfahren vorher [s. o. S. 42]. Staatsanwalt und Verteidigung werden plädieren, danach, voraussichtlich Mitte November, wird das Urteil gesprochen.

Damit könnte der Chronist vorläufig abbrechen. Aber im Laufe dieses Prozesses hat sich etwas Mitteilenswertes in immer ungeheuerlicheren Konturen herausgeschält, hat sich aufgetürmt, daß die hohe Decke des Saales manchmal zu niedrig dafür erschien, und hat die Verhandlung bis zum letzten Tage der Beweisaufnahme nicht mehr verlassen: Das völlige Fehlen eines persönlichen Verantwortlichkeitsgefühls bei nahezu allen Zeugen, die die Verteidigung zitierte! Und die Verteidigung hatte umfangreich für den „Aufmarsch der Werkzeuge“ gesorgt. Sie kamen, machten ihre Aussagen und gingen wieder — nicht einer von ihnen machte eine innere, echte Entwicklung seit 1945 sichtbar!

Greifen wir drei individuelle Fälle heraus.

Da erscheint ein ehemaliger SS-Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer des SD — tätig in Riga, „außerhalb des Legalitätsprinzips“, wie er vermerkt, und heute Rechtsanwalt in Hamburg, ein Mann von 54 Jahren. Er berichtet von jenen beiden SS-Leuten, die ihm im Winter 1941 zugeführt wurden, weil sie sich geweigert hatten, jüdische Frauen und Kinder zu erschießen. Der Vorgesetzte des heutigen Zeugen, der SS-Führer *Stahlegger*, sonst wegen seiner Karrierewut bekannt, schiebt die beiden Männer ins Reich ab, ihr weiteres Schicksal bleibt unbekannt.

Der Vorfall kommt hier zur Sprache, weil die Verteidigung, wie stets bei diesen Prozessen, für ihre Mandanten auf „Befehlsnotstand“ hinaus will. Sie fragt den Zeugen: „Wenn Ihnen der Befehl gegeben worden wäre, gegen die beiden SS-Leute Anklage zu erheben, woraufhin hätten Sie Anklage erhoben?“ Der Zeuge: „Anklage nach dem ‚Führerbefehl‘.“

Verteidigung: „Und Sie hätten Anklage erhoben?“

Zeuge: „Ich hätte natürlich ohne Bedenken Anklage erhoben.“
Schieben wir an dieser Stelle ein: „Der Zeuge hatte vorher dem Gericht geschildert, wie Himmler ihm und etwa zwanzig, dreißig anderen ‚Juristen‘ auf dem Flugplatz von Riga erklärt habe: Es würden Juden erschossen werden, auf Befehl des ‚Führers‘, und das geschähe auch mit seiner, Himmlers, Verantwortung. Der Zeuge fügte an, Himmler noch ein zweites Mal in derselben Weise persönlich gehört zu haben.“

Und jetzt sagt der Zeuge, auf Vorhaltung des Vorsitzenden, ob er sich im Falle der beiden SS-Leute denn keine Gedanken gemacht habe, da es doch klar gewesen sei, worum es ging, konsterniert: „Wieso denn — ich hätte ja nur angeklagt, nicht geurteilt —, ich hätte doch gar keine Verantwortung gehabt.“
Der zweite Fall:

Da erscheint der ehemalige Leiter der Gestapo in Hohensalza zwischen 1939 und 1943, heute Steuerbevollmächtigter (übrigens für unsereinen immer wieder ein unglaublicher Anblick, wie höflich, wie zivil, wie dezent, ja ganz durchschnittlich doch alle diese Gestapoleute von einst heute auftreten — wir kennen sie anders!). Er antwortet auf die Frage, ob er wußte, daß in Chelmno Juden vernichtet wurden, ziemlich freimütig mit Ja, sicher nicht in der Absicht, den Gestapochef von Lodz, Bradfish (den er als „ruhigen, sachlichen Mann“ charakterisiert), damit zu belasten, was er faktisch tut — denn warum sollte in Lodz nicht bekannt gewesen sein, was man in Hohensalza wußte? Der ehemalige Gestapobeamte führt weiter aus, daß er von dem „Wirken“ (wörtlich!) eines Einsatzkommandos in seinem Verwaltungsgebiet gewußt habe, mußte er ihnen doch einen sogenannten Verwaltungsführer stellen. Aber was ihn damals und offenbar auch heute noch berührt, weshalb er böse ist, das nennt er so: Es habe sich da also etwas in seinem „Zuständigkeitsbereich“ abgespielt, worüber er von höheren Orts nicht informiert wurde — noch Ende Oktober 1963 klingt ihm der Vorwurf in der Stimme durch.

Der Gestapomann von einst und Steuerbevollmächtigte von heute wird vereidigt, geht in der Pause auf seinen ehemaligen Ranggenossen aus Lodz, Bradfish, zu, schüttelt ihm die Hand und unterhält sich aufgeräumt mit ihm.

Aussagen und Haltung dieses Zeugen — dessen Aussagen übrigens für die Verteidigung eher nachteilig waren — ließen nicht den geringsten Zweifel daran, daß er sich gegenüber dem Verfahrensgegenstand völlig unbeteiligt fühlt. Auch nicht die Ahnung eines persönlichen Verantwortlichkeitsempfindens wurde sichtbar.

Der dritte Fall:

Da taucht ein Generalrichter a. D. auf, seinerzeit Chefrichter der Luftflotte 4, ein Mann, der für seine Aussagegenehmigung das Sozialministerium von Niedersachsen und das Verteidigungsministerium in Bonn bemühte. Er ist hier in Hannover, um dem Gericht zu erklären, daß niemand etwas gegen Hitlers Befehle unternehmen konnte, daß „Führerbefehle“ Gesetze gewesen seien und daß jede Befehlsverweigerung Gefahr für Leib und Leben mit sich gebracht hätte. Auf die Frage des Vorsitzenden, woher er das wisse und ob ihm konkrete Fälle von Befehlsverweigerung bei Erschießungen von Juden mit solchen Folgen bekannt seien, antwortete der Generalrichter a. D. mit Nein. Aber damit nicht genug: Er wirbt hier vor Gericht um Verständnis. „Man möge bedenken, welche harten Notwendigkeiten im Osten bestanden“, er beschwört die „jüdisch-bolschewistische Gefahr“, von der in Hitlers „Barbarossa“-Befehl [s. o. S. 44] die Rede war, er erklärt, Sühnemaßnahmen seien im Kriege völkerrechtlich erlaubt, setzt den totalitären Staat mit dem demokratischen gleich, erklärt der staunenden Umwelt, daß es sogar Erholungsheime für Erschießungskommandos gegeben habe, und vergißt nicht zu bemerken, daß er nie der NSDAP angehört habe. Von allen drei Fällen ist dieser derjenige, der die deutlichste Indolenz gegenüber einem persönlichen Verantwortlichkeitsgefühl demonstrierte.

Was geht hier also vor, wenn von diesen Kreisen immer wieder der „Befehlsnotstand“ beschworen wird zugunsten solcher Angeklagten wie Bradfish und Fuchs? Nicht mehr und nicht

weniger, daß sich auf einen Zustand berufen wird, an dem man selber tatkräftig mitgewirkt hatte, an dessen Stabilisierung man mitarbeitete, den man für rechtens und, natürlich im Interesse des Vaterlandes, des Krieges, und wohl auch des „Endsieges“, für notwendig hielt und heute noch hält. Es ist dieser Widerspruch, diese selbstverständliche Identifikation der nazistischen Obrigkeit mit Deutschland, ihren Interessen mit denen der deutschen Nation, die alle diese Beteuerungen von „Befehlsnotstand“ zutiefst unglaubwürdig und unaufrecht machen. Im Prozeß gegen Bradfish und Fuchs aber hat diese Unaufrichtigkeit einen vorläufigen Höhepunkt gefunden.

Hinter der Indolenz gegenüber einem persönlichen Verantwortlichkeitsgefühl aber drängt sich etwas Furchtbares immer deutlicher und offener nach vorn: Die Ansicht, daß nur der verantwortlich sei, der seine Hände selbst mit Blut befleckt hat.

Die KZ-Prozesse vor deutschen Gerichten sind eine einzige gigantische Demonstration dagegen. Und darum, genau darum sind sie auch so unbefriedigend. *Ralph Giordano*

Ein weiteres Beispiel bringt die nachfolgende Schilderung aus einem der Prozesse des Jahres 1963

e 7) „Das vergißt man nicht . . .“

Aber Bradfish und Fuchs lassen sich nicht beeindrucken

Mit freundlichem Einverständnis der Schriftleitung entnehmen wir die folgende Schilderung aus dem Schwurgerichtssaal Hannover der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“ (XVIII/26 vom 27. 9. 1963) von einem dieser Prozesse, der ab 2. 9. 1963 gegen die oben Genannten begann. Diese haben sich wegen Beihilfe zum Mord an 85 700 Juden aus dem Ghetto Lodz (damals Litzmannstadt) zu verantworten. Die Anklage wirft Fuchs Beihilfe zum Mord an 70 000 Juden des Ghetto Lodz vor, die im Vernichtungslager Kulmhof (Chelmo) (vgl. o. S. 34) vor. Bradfish wird der Beihilfe zum Mord an 15 700 Juden aus dem gleichen Ghetto in dem gleichen Vernichtungslager beschuldigt.

Drei Wochen Chelmo-Prozeß in Hannover gegen den Chef der Gestapo-Leitstelle Lodz und Leiter des SS-Einsatzkommandos 8, Otto Bradfish, und seinen „Sachbearbeiter für Judenangelegenheiten“, den Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Günter Fuchs — noch steht die Welt der Opfer als blutiger, gaserstickter Hintergrund in dem mit modernster Akustik ausgerüsteten Schwurgerichtssaal 127. Es ist die Welt der Täter und Mittäter, der Wissener und Mitwissener, die der Verhandlung ihr bisheriges Gepräge gab. Nur dann und wann zuckt aus diesem Hintergrund ein greller Blitz und erhellt die grauenhafte Szenerie eines Massenmordes, das den Namen Chelmo bis in die fernste Zukunft charakterisieren wird.

Die Angeklagten: Geheimratsecken, gedrunken, in Zivil, das flächige Gesicht meist unbewegt — Bradfish. Fuchs weißhaarig, nervös, zuckend. Sie nehmen keine Notiz voneinander — es ist, als hätten sie sich nie gekannt.

Der Zuhörerraum, sehr im Gegensatz zu vielen anderen KZ-Prozessen vor deutschen Gerichten, stets bis auf den letzten Platz besetzt. Und was hören sie?

Da wird Kurt Möbius vorgeführt, dem Chronisten ein bekanntes Gesicht aus dem Bonner Chelmo-Prozeß, auch Gaswagen-Prozeß genannt, klein, unscheinbar, geständig, zu acht Jahren Zuchthaus in erster Instanz verurteilt. Es geht darum: War dem Zeugen das Wirken von Bradfish und Fuchs im Zusammenhang mit dem Massenmord in Chelmo bekannt? Und was wußte man außerhalb Chelmos, zum Beispiel in Lodz, über den serienmäßigen Gaswagenmord? Darum geht es auch bei den anderen Zeugen. Möbius sagt, über seine Funktion gefragt: „Ich mußte die jüdischen Menschen, die im ‚Schloß‘ ankamen, belügen . . .“ Er hat darüber ausführlich in Bonn ausgesagt. Den Todgeweihten wurde erklärt, sie würden gebadet und dann zur Arbeit in ein anderes Lager transportiert werden, per Lkw.

Einige Sekunden Stille im Schwurgerichtssaal 127. Wie lange die Tötungen im Gaswagen gedauert hätten? „Ich weiß es nicht.“ Ob er Schreie gehört habe? „Ich habe Schreie aus dem

Wagen gehört.“ Und dann: „Im Jahre 1943 und später wußte jeder in der Umgebung, was in Kulmhof vor sich ging.“

Möbius, der Täter, hat sicherlich gesagt, was er sagen konnte. Aber dann erscheint Walter Nonnen, 43 Jahre alt, heute Gendarmeriewachmeister, damals Rottwachmeister in Chelmno, ein Mann der Absperrung sozusagen, der wegen Verdachtes der Beteiligung später dann nicht vereidigt wird. Ein Schauler auch, denn er hat im „Waldlager“ Tote ausgegraben. Dort sah er auch den Gaswagen, sah, wie er geöffnet und der Leichenklumpen herausgezerrt wurde. „Es waren auch Kinder dabei.“ Das alles sah Walter Nonnen, damals 22 Jahre alt, und doch ersteht nichts vor den inneren Augen der Zuhörer, der Presse, des Gerichtes, als er von Chelmno berichtet. Doch etwas ersteht, die Konturen einer moralischen Begriffslosigkeit.

Vorsitzender: „Wie war das denn, als Sie dahin kamen und mit denen sprachen, die Ihr Vorkommando waren?“

Nonnen: „Die Kameraden, die schon da waren, lobten das Kommando — sie hätten dort sehr gut verdient . . .“

Vorsitzender: „Wie, war das alles? Aber da wurden doch Menschen umgebracht? Lobten Sie das Lager auch?“

Nonnen: „Nun, wir bekamen Tagegeld . . .“

Aus dem Munde der Täter wird in den KZ-Prozessen vor deutschen Gerichten nie oder nur selten die Welt der Opfer erstehen. Die Täter und Mittäter, die Schauler und die Absperrer in Chelmno bekamen „Tagegelder“, allerdings — während die „Zulage“ an der Front, wie der Gutachter Dr. Seraphim mir erklärte, eine Mark betragen hat, wurden hier, an der Schlachtbank des industriellen Serienmordes, für den heute die Generalamnestie gefordert wird, täglich bis zu 13 Mark gezahlt!

Walter Nonnen steht etwas hilflos da vor Gericht. Er weiß nicht recht, was man mit ihm will. Er wird entlassen, in sein Polizeirevier, wo er seinen Dienst als Hüter der Ordnung versieht. Dann kreuzt Max Hanisch aus Franken auf, Polizeiobermeister außer Dienst, seinerzeit in Lodz beim Sonderkommando 1000 A. Dieses Kommando kam von weit her, aus der endlosen Ukraine, immer vor der westwärts stampfenden sowjetischen Front her — „Rückmarsch“ nennt Hanisch das — und grub Leichen aus, tat nichts weiter als Leichen ausgraben, Leichen, Leichen. Im Sommer 1944 dann hatte es Lodz, das damals Litzmannstadt hieß, erreicht. Hanisch hat die Männer seines Kommandos körperlich ertüchtigt, auf daß sie bei der „Ghettoaussiedlung“ 1944 Zugbegleiter nach Auschwitz stellen konnten.

Aber auch Max Hanisch weiß Lodz und Chelmno nur in den gedämpften, dumpfen Tönen des Mittäters zu schildern, die unwahrer sind als die übelste Lüge.

Aber dann, als Ottomar Röse, Oberst der Schutzpolizei a. D., aus Hannover als Zeuge auftritt, erst dann zuckt einer jener selten grellen Blitze auf, die die Welt der Opfer beleuchten. Auch Röse war ein Absperrer, sein Kommando war für die Absperrung des Ghettos von Lodz „zuständig“. Offenbar findet der Polizeioberst a. D. auch heute noch nichts dabei. Er spricht vom „Warthegau“, gebraucht unverständliche Abkürzungen wie „BDO“, sagt gern „Jawohl“ und ist nach den ersten drei Sätzen ausgewiesen als ein Mann, der niemals anders als in den Kategorien obrigkeitsstaatlichen Denkens erzogen worden ist. Nach seinen Schilderungen aber erschien im März 1942 ein Hauptmann Maaß bei ihm, der war in Chelmno dabei gewesen, als jener Hebel umgelegt wurde, der die Abgase des Motors in den menschengefüllten Innenraum leitete. Und dieser Hauptmann, dem es dann unter Vortäuschung einer Krankheit gelang, dem Kommando zu entkommen und versetzt zu werden, berichtete Röse. Röse, schon vorher von Gerichten stutzig geworden, gelang es, von dem Leiter des Vernichtungslagers, Lange, mitgenommen zu werden: Sie fuhren hinter dem Gaswagen vom „Schloß“ bis zum Waldlager mit. Dann hielt der Gaswagen.

Röse: „Ich sah, wie der Gaswagenfahrer einen Hebel umlegte — und dann hörte ich Schreie aus dem Wageninnern, furchtbare Schreie. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Abgase die Juden gleich töteten. Man denkt das, weil man weiß, daß

Menschen in der Garage bei laufendem Motor umgefallen sind und tot waren. Aber hier war das anders. Ich hörte das Schreien, Wimmern, Jammern, und es erstarb nicht. Ich sah nach der Uhr. Nach zehn Minuten schrien die Menschen immer noch.“

Totenstille im Gerichtssaal.

„Nach zwanzig Minuten endlich wurden die Türen geöffnet. Es war ein Anblick, den ich nie vergessen werde: Eine Frau hatte zwei kleine Kinder auf dem Arm. Sie war tot, aber die Kinder lebten. Und dann, Herr Vorsitzender, geschah etwas Entsetzliches. Einer der SS-Männer trat hervor und schoß erst dem einen, dann dem andern Kind in den Kopf. Das vergißt man nicht, auch nach zwanzig Jahren.“

Totenstille im Gerichtssaal. Ein paar Sekunden ist jedem im Gerichtssaal klar, was das wirklich hieß: Ghetto, SS, Gestapo, „Aussiedlung“, ein paar Sekunden ist greifbar, wofür heute nach der Generalamnestie gerufen wird.

Aber Bradfish und Fuchs zeigen sich unbeeindruckt. Bald werden die Überlebenden von Chelmno sie mit der Welt der Opfer konfrontieren. Ralph Giordano

Die beunruhigenden Urteilsergebnisse und die ebenso beunruhigenden Begleitumstände der NS-Gewaltverbrecherprozesse veranlaßten den Landtagsabgeordneten Dr. Veit im Landtag von Baden-Württemberg eine Große Anfrage einzubringen:

*e 8) Große Anfrage des Abgeordneten Dr. Veit/Karlsruhe
im Landtag Baden-Württemberg vom 11. Juli 1963
betreffend Urteile über Verbrechen aus der NS-Zeit*

Aus den Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg. 89. Sitzung Stuttgart vom 11. Juli 1963 S. 6087 ff., sowie der Beilage 3185 entnommen:

Meine Damen und Herren! Die Rechtsprechung einiger Gerichte muß zu größter Besorgnis um den vielgepriesenen Rechtsstaat in der Bundesrepublik führen und muß Zweifel erwecken über die Einstellung des deutschen Volkes, in dessen Namen die Urteile verkündet worden sind, zu den Gewaltverbrechen, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus an Millionen Menschen deutscher und ausländischer Herkunft verübt worden sind. Es ist unmöglich, dazu zu schweigen, wenn man sich nicht mitschuldig machen will an einer erneuten schweren Rechtsverletzung und damit neue Schuld gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus auf sich laden will.

Im Bewußtsein dieser Verantwortung fragen wir deshalb die Landesregierung:

1. Hat der Herr Justizminister die angekündigten Besprechungen mit seinen Kollegen geführt, und welches Ergebnis haben diese Besprechungen gehabt?

2. Sind Anweisungen erteilt worden, daß grundsätzlich bei gegebenem Tatbestand die NS-Verbrecher wegen Mittäterschaft anzuklagen sind?

— Ich bitte natürlich, diese und die anderen Fragen nach Möglichkeit auch für die anderen Bundesländer zu beantworten. —

3. Sind Anweisungen gegeben worden, daß im Strafmaß die Schwere der Taten ihre Berücksichtigung findet, insbesondere im Vergleich zu Strafanträgen, die in Verfahren zur Aburteilung anderer Verbrechen, insbesondere Gewaltverbrechen, gestellt werden?

4. Sind Anweisungen gegeben worden, wenn eine Verurteilung entgegen dem Strafantrag nur wegen Beihilfe erfolgt, Revision einzulegen?

5. Sind Anweisungen gegeben worden, auch wegen eines unzureichenden Strafmaßes von den zwar beschränkten, aber doch immerhin gegebenen Möglichkeiten der Revision Gebrauch zu machen?

Im Verlauf der Landtagsdebatte griff der Abgeordnete Dr. Veit zur Begründung seiner Anfrage den Appell des Schreibens vom Deutschen Koordinierungsrat an die Strafrechtler auf [s. o. S. 38 ff.]. Er führte u. a. aus:

„Hier wird also — ich sagte es schon — das Wächteramt der deutschen Wissenschaft aufgerufen.“

Meine Damen und Herren, wenn hier gesagt wird, nach zwanzig Jahren lassen sich die Dinge nicht mehr aufklären, wer streitet denn darüber? Wenn sich etwas nicht mehr aufklären läßt, bin ich der letzte, der einem Richter zumutet, nur deswegen, weil es sich um ein NS-Verbrechen handelt, über Beweisschwierigkeiten hinwegzuspringen und zu sagen, der war dabei, also wird er verurteilt. Das wird kein Mann, der rechtsstaatlich denkt, verlangen. Aber die Leute sind verurteilt worden; da ist der Tatbestand festgestellt worden, und es handelt sich ausschließlich um das Strafmaß.

Gewiß kennen wir die „Gedächtnislücken“. Es ist merkwürdig — und das ist wiederholt festgestellt worden —, daß diese Gedächtnislücken nicht etwa von Anfang an aufgetaucht sind, sondern erst in der Verhandlung. Leute, die sich bei den Verhandlungen ganz klar erinnert haben, sind, unter welchen Einflüssen auch immer, plötzlich in die Lage gekommen, nichts mehr zu wissen.

Eigenartigerweise waren auch manche Vorsitzenden von einer merkwürdigen Unwissenheit über diese Dinge. Ein Richter fragt beispielsweise — ein Vorsitzender eines Schwurgerichts —: Was ist denn Majdanek?¹ Ist denn das noch zu verstehen? Wenn man weiß, wie ein Mordprozeß unserer Zeit aufgeklärt wird, wie da der Tatort bis ins letzte ausgeleuchtet wird, und zwar mit vollem Recht, da kommt ein Richter in einem solchen Prozeß und weiß nicht, was Majdanek ist; oder er fragt, wer ist eigentlich Herr Höß. Sie kennen den Massenmörder von Auschwitz, der nicht mehr am Leben ist [vgl. Rundbrief Nr. XII/45/48 S. 177 e]². Er fragt: Herr Höß, lebt der Herr noch? — Das ist die Frage des Vorsitzenden eines Schwurgerichts, und dann die Zeugen, meine Damen und Herren. Muß man sich denn wundern, daß die nichts mehr wissen, wenn ein ausgewachsener Staatssekretär, der jahrelang im Ostgebiet tätig war und der die Finanzverwaltung dort gehabt hat, der die Berichte darüber erhielt, wieviel Kleidung von Juden dort angefallen ist, der über diese Kleidung zu verfügen hatte, der auch über die den Juden ausgebrochenen Goldzähne zu verfügen hatte, wenn der vor Gericht erklärt, er habe von alledem nichts gewußt, es sei zwar einmal so gemunkelt worden, aber er habe nicht gewußt, daß diese Dinge dort passiert seien. Dann hat es einen Vorsitzenden dort gegeben, der diesen Staatssekretär vereidigt hat, und es hat einen Staatsanwalt gegeben, der den Mann nicht sofort in Haft genommen hat. Meine Damen und Herren, da braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Dinge so laufen, daß solche Urteile dabei herauskommen.“

Nach einer bewegten Debatte, bei der die Redner nicht immer volles Verständnis für den Ernst der aufgeworfenen Fragen zeigten, war der Landtag am Schluß dieser Debatte jedoch überzeugt, daß dringend etwas unternommen werden müsse, um dem Lauf der Dinge zu steuern. Infolgedessen kam der Landtag in namentlicher Abstimmung zu folgendem Ergebnis (Beilage 3236 S. 637; vom 11. 7. 1963):

Antrag:

der vier Fraktionen

zu der Großen Anfrage des Abgeordneten Dr. Veit und Genossen:

Beilage 3185:

„Der Landtag wolle beschließen

I Von der Erklärung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

II Die Landesregierung zu ersuchen, im Benehmen mit den Regierungen der übrigen Bundesländer diese Bemühungen

1 Das Vernichtungslager, das zuerst als KZ Lublin, dann unter *Majdanek* bekannt ist. Bis Dezember 1941 als Lager für Juden, Ende 1942 hatten laut Aufzeichnungen des Reichssicherheitshauptamtes von den 26 300 Juden, die dort gezählt worden waren, nur 7330 überlebt (vgl. Reitlinger: a. a. O. S. 42, 174).

2 Rudolf Höß, Kommandant in Auschwitz, wurde am 29. 3. 1947 in Warschau zum Tode verurteilt, einige Tage später im Lager Auschwitz hingerichtet; s. u. S. 150.

fortzusetzen und nach Möglichkeit zu verstärken, um zu erreichen, daß die Staatsanwaltschaften in allen Bundesländern bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen auf eine der Schwere der Verbrechen entsprechende Bestrafung hinwirken und gegen Urteile der Schwurgerichte, die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abweichen, Revision einzulegen.“

Der Appell des Abgeordneten Dr. Veit vor dem Landtag und somit vor den Vertretern des Volkes war umso notwendiger, als die NS-Massenmordprozesse in der Bevölkerung beunruhigend unpopulär sind — beunruhigend insoweit als bekanntermaßen das Interesse der Bevölkerung an Schwurgerichtsprozessen im allgemeinen groß ist. Ein Beispiel im *„Mannheimer Morgen“* vom 11. 7. 1962 von Ralph Giordano, in dem von dem Frankfurter Prozeß gegen Otto Hunsche berichtet wird [s. o. S. 40] mag dies erhellen. Hunsche, SS-Hauptsturmführer, war Beamter in Eichmanns Dienststelle, 1944 in Ungarn tätig (vgl. Reitlinger a. a. O. S. 585). Das oben erwähnte Beispiel sei auszugsweise wiedergegeben:

„Man sollte meinen, daß ein solcher Prozeß im Blickfeld der Öffentlichkeit steht. Ein Mann, verdächtig der Beteiligung am Massenmord, steht nicht jeden Tag vor den Schranken eines Gerichts. Doch schon zwanzig Meter vom Hauptportal des Gerichtsgebäudes entfernt, weiß kaum ein Mensch etwas mit dem Namen Otto Hunsche anzufangen. Wir haben sie gefragt, die Arbeiter, Hausfrauen, Angestellten und Rentner, die am Gerichtsgebäude vorübergingen, wer dieser Otto Hunsche sei. Von achtundzwanzig angesprochenen Passanten kannten gerade zwei den Namen aus der Zeitung. Und auch sie wußten nur vage Angaben zu machen über den Tatbestand der, knapp fünfzig Meter weiter, zur Verhandlung steht. Den Namen Vera Brühne¹ hingegen kannten alle der Angesprochenen.“

e 9) Zweierlei Maßstäbe bei Mord?

Besorgniserregend ist auch die Tatsache, daß sich Personen, die des Mordes oder der Beihilfe zum Mord dringend verdächtig sind, auf freiem Fuß befinden. So ist zum Beispiel der *„Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“* vom 4. Mai 1962 zu entnehmen, daß der frühere SS- und Polizeiführer (!) von Posen Wilhelm Koppe trotz dringenden Tatverdachts auf freiem Fuß gesetzt worden ist; und Koppe wurde entlassen, obwohl er in der Bundesrepublik unter falschem Namen untergetaucht war! Und Koppe ist kein Einzelfall. Auch ein Teil der übrigen Tatverdächtigen ist auf freiem Fuß, obgleich inzwischen mehrere von ihnen — verständlicherweise! — verschwunden sind — so erst im August 1963 der Mitangeklagte von Heyde-Savade, der ehemalige Rechtsanwalt Dr. Böhne. Wo gibt es das sonst im Geltungsbereich der deutschen Strafprozeßordnung, daß ein des Mordes dringend Verdächtiger sich nicht in Untersuchungshaft befindet?²

5 f Betrachtungen zum Eichmann-Prozeß

Von Dr. iur. Herbert Jäger, Hamburg

Die nachfolgende grundlegende Betrachtung vermittelt durch ihre psychologische Sicht neue Erkenntnisse zum Verständnis der NS-Massenmordprozesse und möchte eine Hilfe zur Beurteilung dieser Verbrechen sein. Wir entnehmen den Aufsatz mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und des Carl Heymann Verlags, Köln, der *„Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“*, Heft 3/4 vom August 1962, S. 73 ff. Er geht auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser am 11. April 1962 im Sonderprogramm des Bayerischen Rundfunks gehalten hat. Dr. Jäger ist wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik der Universität Hamburg.

In einem Interview, das kurz nach Beginn des Eichmann-Prozesses veröffentlicht wurde, hat Karl Jaspers die Taten Eichmanns als einen neuen Typus bisher nicht definierter Verbrechen bezeichnet. „Niemand leugnet“, heißt es dort, „daß im Fall Eichmann ein Verbrechen vorliegt. Jeder Staat, jeder Mensch, der öffentlich dazu das Wort ergreift, anerkennt den

1 s. o. S. 37, Anm. 1.

2 vgl. Langbein S. 152 r.

verbrecherischen Charakter der Taten, um die es bei diesem Prozeß geht. Zugleich aber hat dieses Verbrechen die Besonderheit, daß es in keinem Strafgesetzbuch klar definiert vorkommt. Man weiß nicht: was wird eigentlich verurteilt? — In dieser Äußerung deuten sich bereits die gedanklichen Schwierigkeiten an, vor die uns die besondere Konstellation von Verbrechen, Staatsmacht und überdimensionaler Größenordnung stellt. Sie entspricht auch dem undeutlichen Gefühl der meisten Menschen, daß hier eine Grenze überschritten worden ist, hinter der die herkömmlichen, gesicherten Begriffe nicht mehr ohne weiteres zutreffen.

Damit werden aber nun auch weitreichenden und sehr unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten und Schlußfolgerungen die Schleusen geöffnet. Ich will hier nur einige besonders charakteristische Standpunkte nennen: Es könnte z. B. zweifelhaft werden, ob es sich überhaupt noch um Kriminalität handelt oder ob bereits das Ausmaß einer geschichtlichen Katastrophe erreicht ist, die sich der individuellen, moralisch und rechtlich beurteilbaren Verantwortlichkeit entzieht. In diesem Sinne wird man *Hannah Arendts* Bemerkung verstehen müssen, daß für Gaskammern und Konzentrationslager niemand im Ernst verantwortlich gemacht werden könne, da durch sie die Kontinuität der abendländischen Geschichte unterbrochen worden sei. — Neben die Kategorie der Geschichte tritt die der Politik. Wahrscheinlich vertrat Eichmanns Verteidiger *Servatius* keine ganz unpopuläre Meinung, als er dem israelischen Gericht vortrug, es handele sich hier nicht um „einen reinen Kriminalprozeß“, sondern um die „Aburteilung einer Beteiligung an Vorgängen, die politische Vorgänge waren“. Sogar seine Auffassung, Völkermorde habe es schon immer gegeben, sie hätten jedoch nicht als offenkundige Verbrechen, sondern als Politik gegolten, und bis zur Schaffung einer Weltregierung werde es auch wohl so bleiben — selbst diese Auffassung findet möglicherweise ein Echo in verbreiteten Empfindungen der Machtlosigkeit und Resignation, die in der ständigen Bedrohung unserer Welt durch die Gefahren des Atomkrieges und der Massenvernichtung ihre Ursache haben. Völlig offen bleibt jedoch, was der Begriff Politik in diesem Zusammenhang letztlich besagen soll. Die Tatsache z. B., daß die nazistischen Menschlichkeitsverbrechen noch weitgehend die Asyl- und Auslieferungsprivilegien politischer Verbrechen genießen, zeigt, wie ungeklärt und vieldeutig diese Frage ist. — Weniger weitreichend und sachlich greifbarer ist der von *Jaspers* unterbreitete Vorschlag, ein solches Verbrechen nicht von einem nationalen Gericht, sondern von einer Menschheitsinstanz aburteilen zu lassen. Auch diese These geht jedoch von der Vorstellung aus, daß der Umkreis dessen, was wir im allgemeinen Kriminalität nennen, überschritten ist. — Weniger beachtet wird die kriminalpolitische Schwierigkeit, daß in einem solchen Falle eigentlich alle Anschauungen, die das abendländische Rechtsdenken über den Sinn der Strafe allmählich entwickelt hat, hinfällig zu werden scheinen. Denn was soll die Bestrafung hier bewirken? Eine nur irgendwie angemessene Vergeltung ist undenkbar. Des Schutzes der Allgemeinheit und der Wiedereinordnung in die Gesellschaft bedarf es bei einem Manne nicht, dessen Taten im Rahmen eines längst in sich zusammengebrochenen Staatssystems begangen wurden und von dem niemand ernstlich neue Verbrechen erwartet. Zweifelhaft erscheint schließlich, ob von einer Verurteilung eine auch nur begrenzte Abschreckungswirkung auf künftige kriminelle Staatsfunktionäre ausgehen kann. — Das Ungewöhnliche dieser Verbrechen wird noch deutlicher, wenn man beobachtet, daß sie die verhärteten Fronten der Todesstrafenanhänger und -gegner zum Teil aufzuweichen imstande sind. Gegner der Todesstrafe — wenn auch wohl nur eine Minderheit unter ihnen — finden sich bereit, die Todesstrafe im Falle des „radikal bösen“, d. h. die Staatsmacht mißbrauchenden Verbrechens als gerechtfertigten Akt ethischer Hygiene anzusehen (vgl. *Noll*). Andererseits erheben sich warnende Stimmen, die — jenseits aller Grundsatzdiskussionen — die Befürchtung aussprechen, die Todesstrafe könne hier das Verbrechen bagatellisieren. So begründeten zehn prominente britische Juden ihre ableh-

nende Haltung gegenüber einer Hinrichtung Eichmanns damit, Eichmann dürfe nicht wie „jemand von irgendwelcher Bedeutung“ behandelt werden. Auch hier wieder werden aus dem Gefühl, daß etwas Beispiellooses geschehen ist, das sich nicht mit den gewohnten Maßen messen läßt, ungewöhnliche Konsequenzen gezogen.

Worin liegt aber nun das Außergewöhnliche und Undefinierbare dieser Verbrechen? Und in welchem Sinne müssen sie eben doch als Kriminalität verstanden werden? — Mir scheint, daß es für das Überdenken dieser beiden sich ergänzenden Fragen vier verschiedene Ansatzpunkte gibt: die Massenhaftigkeit der Opfer, die besonderen zeitlichen Gesetzmäßigkeiten des Völkermordverbrechens, die Auswirkungen auf das Individuum und schließlich das kollektive Tätersystem, den staatlichen Machtapparat.

I.

Zur Größenordnung des Vernichtungsausmaßes zunächst eine mehr allgemeine Bemerkung. *Albert Camus* hat einmal gesagt: die bloße Zahl der vom Staat unmittelbar getöteten Einzelmenschen habe — und zwar allgemeine und lokalisierte Kriege ausgenommen — eine astronomische Höhe erreicht und übersteige bei weitem die Zahl der „Privat“-Verbrechen. Die nazistische Judenvernichtung ist sicher die eindrucksvollste Bestätigung dieser These. Man muß sich, da statistische Angaben abstrakt bleiben, einmal klarzumachen versuchen, daß die Zahl der jährlich in der Bundesrepublik verübten Tötungsverbrechen bis in die frühe Steinzeit zurückaddiert werden müßte, bevor die Bilanz der sogenannten „Endlösung“, die sich nur über drei Jahre erstreckte, erreicht wäre. Und dies bei vorsichtigsten Schätzungen.

Aus mehreren Gründen kommen uns solche Verhältnisse nicht voll zum Bewußtsein. Zunächst ein realpolitischer Grund: Da es sich um Verbrechen handelt, die vom politischen Willen der Staatsführung bestimmt und vom Staatsapparat verwirklicht werden, gehört es zu ihren besonderen Merkmalen, daß sie in einem Zustand teilweiser oder totaler Lähmung der Rechtsstaatlichkeit ausgeführt werden. In völliger Eindeutigkeit tritt aber das Verbrechen — und zwar nicht nur in seiner Realität, sondern auch in seinem Unrechtsgehalt — erst durch die kontrastierende Rechtsordnung und ihren lebendigen Vollzug zutage, vor allem also durch die öffentliche Mißbilligung, die Verfolgung und die gerichtliche Aburteilung. Das staatlich gelenkte Verbrechen wird dagegen erst mit dem Zusammenbruch der Staatsmacht für alle offenkundig. Da das die Ausnahme ist, bleibt z. B. das globale Ausmaß der totalen Herrschaftsverbrechen jeder statistischen Schätzung entzogen und für die Öffentlichkeit absolut unüberschaubar. Diese Zusammenhänge von Macht und Recht geben der Aburteilung etwas Zufälliges. Galgen oder Orden, meinte Eichmanns Verteidiger, das sei eine Sache des politischen Erfolges. Man sollte sich jedoch vor Augen führen, daß die Bestrafung eines Verbrechens letzten Endes auch sonst immer von äußeren Zufällen abhängt und es sich also nicht um eine Besonderheit handelt, die den bestraften Teilnehmer an staatlichen Verbrechen zum Opfer äußerer Umstände werden läßt.

Die andere Schwierigkeit ist, daß Zahlen, und zwar gerade die vielschichtigen, im Bewußtsein keine Spuren hinterlassen. Während Mord ein persönliches Verbrechen ist, bei dem uns der Täter, seine Motive, die Umstände der Tat und die Leiden des Opfers anschaulich und vorstellbar sind, bleibt das Einzelschicksal im Falle des Massenmordes unpersönlich und anonym. Das Unvorstellbare zu beurteilen, stößt auf innere Widerstände, was ein Grund dafür sein könnte, daß von der Größenordnung der begangenen Verbrechen geradezu eine neutralisierende Wirkung auf den moralischen Affekt ausgeht, der sonst, bei den Kapitalverbrechen des Alltags, oft ziemlich schrankenlos zutage tritt. Aus solchen Überlegungen heraus ist gelegentlich gesagt worden, das Jerusalemer Gericht hätte besser daran getan, nicht die „Endlösung“ als ganzes zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen, sondern sich auf Einzelschicksale zu beschränken. So überzeugend das der Öffentlichkeitswirkung wegen zunächst erscheinen

mag, so gut ist es, daß man diesem Vorschlag nicht gefolgt ist. Es scheint mir die Bedeutung, aber auch das Fatale der Popularität Anne Franks zu sein, daß sie zwar dem Bewußtsein vieler die Wirklichkeit der Verfolgungssituation nähergebracht hat, andererseits aber auch fühlbar werden ließ, daß die Vorstellungskraft nur Verkleinerungen ins Private — und damit aber die Verfälschung — verträgt. Eine solche Übertragung in die Bildhaftigkeit des Einzelschicksals läßt zu leicht die Besonderheiten dieser Verbrechen in Vergessenheit geraten. Völkermord ist nicht einfach Massenmord. Es handelt sich hier eben gerade nicht um einen kriminellen Angriff des Individuums auf das Individuum, sondern um den Versuch eines Kollektivs, eine Gruppe als *ganzes* zu vernichten. Der Genocid (oder Völkermord) ist daher inzwischen als besonderer Tatbestand international kriminalisiert worden, und auch Eichmann wurde nicht Mord, sondern Völkermord zur Last gelegt. Dieser Unterschied ist für das Verständnis des Geschehens nicht ohne Bedeutung. Der kriminelle Angriff auf Kollektive geht z. B. in seinen Auswirkungen über den Massenmord noch hinaus, da er, wie *Jaspers* gesagt hat, als Modellfall noch größerer Vernichtungen das Dasein der Menschheit überhaupt bedroht.

II.

Wichtiger noch scheint mir die aktuelle Bedeutung zu sein, die selbst ein begrenzter Angriff auf eine Gruppe, namentlich also auf eine rassische Minderheit, haben kann. Er kann nämlich — und hier wird nun erstmals die zeitliche Dimension dieser Verbrechen erkennbar — der weithin sichtbare Schritt auf dem Wege zur Entrechtung, Terrorisierung oder Zerstörung der Gesamtgruppe sein und für diese ein Alarmsignal, das eine Gefährdung und Unterhöhlung ihres rechtsstaatlichen Schutzes anzeigt. Es gehen von ihm also immer Reflexwirkungen auf das Kollektiv als *ganzes* aus. Entrechtung und Schutzlosigkeit können geradezu als die typischen Vorformen und Begleiterscheinungen des Genocidverbrechens angesehen werden. Dafür ist der Nazismus ein krasses Beispiel. Das Leben der Juden in Deutschland war durch die Staatsführung längst verneint und durch allmählich sich steigernde Diffamierung und Entwürdigung untergraben, bevor von Völkermord im wörtlichen und eigentlichen Sinne die Rede sein konnte: die Massentötung war nur noch Organisation und Ausführung dessen, was in der Staatswirklichkeit systematisch vorbereitet und im Geiste schon vollendet war; und zwar bereits in dem Augenblick, in dem die Bande der menschlichen Solidarität rissen und das wahnhaftige Bild des Juden als eines parasitären Untermenschen und Volksschädlings etabliert war. Ist eine Minorität erst einmal dem Ungeziefer gleichgestellt, dann ist der Schritt bis zum „Ausrottungs“-Vorsatz nicht mehr allzu groß. Dies allein kann erklären, daß die Vernichtung in kalter, nahezu affektfreier Serienhaftigkeit möglich wurde: ein jahrelanger Entwicklungsprozeß brauchte nur in seine letzte Konsequenz vorangetrieben zu werden. Den Opfern waren Menschenwürde und Leben abgesprochen, lange bevor sich ihnen die Gaskammern öffneten.

Wir sehen hier bereits, daß es bei diesen Verbrechen nicht mehr so ohne weiteres möglich ist, Handlungen als Einzelphänomene abzugrenzen und zu bewerten. Es handelt sich ja nicht um spontane Akte, die plötzlich geschehen, sondern um kollektive Aktionen, die sich über größere Zeiträume erstrecken, um permanente Verbrechenszustände, die planmäßig organisiert werden, sich progressiv fortentwickeln und denen auf der Seite der Minderheit die Verfolgungssituation als andauernder Lebenszustand entspricht. Das kann zunächst für das Anfangsstadium des Genocids Bedeutung haben. Einzelne Übergriffe, die, für sich genommen, verhältnismäßig harmlos erscheinen würden, können bereits Teil eines kollektiven Prozesses sein und erst von hier aus, als Auflösungssymptome des Rechtsstaates, ihr volles kriminelles Gewicht bekommen. Aber auch die Verbrechensausführung selbst ist zeitlich nur schwer eingrenzbar. Das zeigt auch die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Jerusalem, in der die Vernichtungsaktion als „eine einzige allumfassende Handlung“ bezeichnet wird,

die nicht in einzelne Taten und Handlungen zergliedert werden könne (Urteil, Nr. 193). Wie sehr übrigens die hinter uns liegenden Ereignisse gerade bei den Betroffenen die Sinne für solche Zusammenhänge geschärft haben, zeigt der Schrecken, der manchen in Deutschland lebenden Juden bei den antisemitischen Einzelvorfällen und Hakenkreuzschmierereien der letzten Jahre in die Glieder gefahren ist, obwohl es an allen Symptomen des potentiellen Völkermordes fehlte und die Übergriffe sogar im Gegenteil die schärfste gesellschaftliche und strafrechtliche Reaktion zur Folge hatten.

III.

Ein weiterer Aspekt scheint mir zu sein, daß unter den besonderen Bedingungen totaler Herrschaft totale Verbrechen möglich werden, die es in der normalen Kriminalität nicht gibt. Eine Gesellschaft, in der rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen, kennt nur die Dimension der Teilverletzung des Menschen, das Verbrechen gegen einzelne Lebensgüter, jedoch nicht den Angriff auf den Menschen in seiner Totalität. Wir würden nicht von Mord, Körperverletzung, Diebstahl oder Beleidigung sprechen, wenn wir damit das Verbrechen nicht als Verletzung von Leben, Gesundheit, Vermögen und Ehre einschränken und also im Hinblick auf seine speziellen Wirkungen beschreiben wollten. Nur auf dieser Ebene der Teilverletzungen ist Mord ein Extremfall kriminellen Verhaltens und nur hier mit seiner Begehung und Bestrafung ein Grenzwert unseres Rechtsdenkens erreicht. Terror und Verfolgung, insbesondere aber die Konzentrations- und Vernichtungslager haben uns erkennen lassen, daß es Grenzüberschreitungen in eine andere Dimension gibt, nämlich eine Summierung von Verletzungen, die ein Angriff auf den Menschen selbst ist und ihn mit all seinen menschlichen Attributen auszulöschen vermag. Im Bereich der persönlichen Kriminalität, wie sie in jeder Sozialordnung ständig vorkommt, gibt es dafür keine Entsprechungen, nicht einmal, so merkwürdig das zunächst klingen mag, beim Mord. Die Verfolgung kann, wie es kürzlich auf einer Tagung formuliert wurde, zu einer totalen, keine Dimension des Menschseins aussparenden Sinnberaubung werden, zur Ausstreichung alles dessen, was einem erwachsenen Menschen an Rang, Stand, Kulturmilieu, Stellung, Namen, Würde und persönlichem Verdienst zugewachsen ist. Sie kann zur Zerstörung aller mitmenschlichen Bande führen, zum Verlust sämtlicher Angehörigen, zum Schwund von Vertrauen, Fürsorglichkeit und Altruismus; zum monotonen Erleben von Angst, Hunger, Mißhandlung, Entwürdigung und Sterben in einer Umgebung, die das Selbstbild des einzelnen und das Bild der menschlichen Gesellschaft in ihm zum Zerrbild verunstaltet oder sogar in irreparabler Weise zerstört (vgl. v. *Baeyer*).

Es scheint mir bezeichnend zu sein, daß diese Tiefendimension des Verbrechens, die ich hier nur unter einem rechtlichen Aspekt angesprochen habe, auch in der medizinischen Diskussion Bedeutung erlangt hat (vgl. v. *Baeyer*, *Matussek* u. a.). Es haben sich bei Konzentrationslagerhäftlingen Depressionsfolgen und Schädigungen von solcher Nachhaltigkeit gezeigt, daß die Frage aufgetaucht ist, ob hier möglicherweise eine Belastung vorliegt, die das bisherige psychiatrische Erfahrungsgut übersteigt. Oft bleiben Apathie und Leere zurück, eine verringerte Selbsteinschätzung und eine „permanente Verzweiflung“ darüber, daß „die Welt solche Möglichkeiten birgt“ (E. *Straus*).

Man sollte diesen Hintergrund im Auge behalten, wenn die Forderung auftaucht, doch nun endlich den Schleier des Vergessens über jenes Stück Unkulturgeschichte zu breiten. Die meisten Menschen sind von der Wirklichkeit der Vernichtung ja nur flüchtig gestreift worden. Für sie mögen 16 oder 17 Jahre eine hinreichende Legitimation dafür sein, den nazistischen Unrechtsstaat ausschließlich als Vergangenheit zu betrachten. Es gibt aber schließlich auch die Betroffenen, die die Hölle überlebt haben. Für sie sind diese Nachkriegsjahre ein Nichts. Sie tragen die Vergangenheit als Gegenwart mit sich. Ich möchte an dieser Stelle anführen, was ein amerikanischer Arzt kürzlich über einen seiner Patienten berichtete: dieser

Patient war mit 14 Jahren nach Auschwitz gekommen, hatte seine ganze Familie verloren und überlebte selbst mit akuter Lungentuberkulose. Die viel berufenen 16 Jahre waren für ihn: Aufenthalte in Krankenhäusern und Sanatorien, zielloses Herumirren durch die verschiedenen Länder Europas, Auswanderung in die USA, ruheloses Wandern von Stadt zu Stadt, Unfähigkeit, menschliche Beziehungen anzuknüpfen, Freundschaften zu schließen, Ruhe zu finden (*E. Trautmann*). Vergleicht man das mit dem Leben der meisten Menschen, so wird die Relativität der Zeit als schrille Dissonanz zwischen den Einzelschicksalen spürbar. Man zögert, allein auf Grund der eigenen Unberührtheit durch die Vernichtung dem Zeitablauf und der Entfernung von der Vergangenheit eine zu große Bedeutung beizumessen.

IV.

Zu einem Massenverbrechen wurden die Vernichtungstaten nicht nur durch die Zahl der Opfer, sondern auch durch das Täterkollektiv, das sie organisierte und ausführte. Genocid ist ein Verbrechen, das als völlig private Einzeltat schlechterdings undenkbar ist. Darin liegt etwas Neuartiges. So war auch die „Endlösung“ eine weitverzweigte Aktion, an der eine kaum zu überschende Zahl von Menschen in sehr verschiedener Weise mitwirkte (Urteil, Nr. 197). Dadurch scheint das Verbrechen zum Werk autonomer gesellschaftlicher Mächte zu werden und sich von seinen Urhebern abzulösen. Die Identität zwischen Täter und Tat wird undurchsichtig, ja zweifelhaft. An die Stelle der Täterschaft in dem uns geläufigen Sinne scheint ein Netz von Funktionszusammenhängen zu treten, in dem der einzelne und seine persönliche Beteiligung verschwinden.

Mit dieser optischen Täuschung muß die Beurteilung des Einzelfalles fertig zu werden versuchen. Denn die genauere Betrachtung zeigt: es gibt den individuellen Anteil durchaus, die Einzelhandlung, die zu dem Verbrechen in ursächlicher Beziehung steht, und es gibt die Kompetenzen, an denen sich nicht nur der Grad individueller Macht, sondern auch die persönliche Verantwortung ablesen läßt. Allerdings sind das Verknüpfungen, denen die Anschaulichkeit der meisten Kriminalfälle fehlt. In dem Riesenbild der verbrecherischen Aktion müssen die Verursachungsstränge gewissermaßen erst durch analytische Zergliederung der Gesamtapparatur freigelegt werden. Das ist die schwierige Aufgabe, die ein Gericht in einem solchen Falle bewältigen muß und die für die Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar ist, weshalb das verschwommene Bild der anonymen Tat, von der so viel die Rede war, zurückbleibt.

Hier nun ein Detail aus diesem Kollektivgeflecht, gleichsam in Großaufnahme: Als im Juli 1942 ein Transportzug aus Bordeaux von der Pariser Dienststelle zurückgehalten wurde, hatte das einen zornigen Anruf Eichmanns zur Folge. Über das Telefongespräch existiert eine Aufzeichnung. Eichmann bezeichnete die Verzögerung als blamabel, die sofortige Durchführung des Transportes als Prestigeangelegenheit und drohte damit, Frankreich als „Abschubland“ fallen zu lassen, falls die übrigen Züge nicht planmäßig fahren würden. Eine merkwürdige Sanktion, so will uns scheinen, an der die Verkehrung aller Maßstäbe fast überscharf erkennbar wird.

An einem solchen Beispiel wird deutlich, daß es ein Unterschied ist, ob man die Apparatur als Ganzes oder aber die Einzelheiten ihres Funktionierens ins Auge faßt. Es treten Handlungen ans Licht, an deren Kausalität für das Vernichtungsgeschehen kein begründeter Zweifel mehr möglich ist. Man sieht auch, daß das „Rädchen im Getriebe“, von dem oft ganz unkritisch gesprochen wird, eben doch nur in einem ganz gleichnishaften Sinne verstanden werden darf. Das Bild, so eindrucksvoll es zunächst die Situation des einzelnen im totalen Staat wiederzugeben scheint, läßt zu leicht vergessen, daß die Maschinerie nicht hätte funktionieren können, wenn sie nicht von Menschen in Betrieb gehalten wäre, die ihre Arbeit „mit vorzüglichem Initiative und der erforderlichen Härte“ — wie es in einem Beförderungsvorschlag für Eichmann aus dem Jahre 1941 heißt — ausführten.

V.

Betrachten wir aber nun die Apparatur unter dem entgegengesetzten Aspekt, dem der Gehorsamsverweigerung. Eichmann meinte in seinem Schlußwort, daß es angesichts des Befehlszwanges keinen Ausweg gegeben habe. Sein Verteidiger hielt es sogar für einen charakteristischen Unterschied zwischen Individual- und Kollektivverbrechen, daß bei der Einzeltat der Täter zurücktreten und die Fortsetzung des Verbrechens verhindern könne, während gegenüber dem Befehl des übermächtigen Kollektivs das Opfer sinnlos werde. Richtig an dieser Deutung scheint mir allein zu sein, daß der Einzelne die Vernichtung nicht aufhalten konnte. Er konnte dem totalen Staat aber seinen Anteil an dieser Vernichtung versagen. Der totale Staat hat zwar Machtmittel zu Gebote, die in der rückblickenden Betrachtung allzu leicht unterschätzt werden können. Er zwingt seine Untergebenen jedoch nicht, Karriere zu machen und Machtpositionen einzunehmen.

Die These vom „sinnlosen Opfer“ ist aber noch aus einem anderen Grunde eine legendenfördernde Dramatisierung der Wirklichkeit. Bei umfangreichen Untersuchungen des Nürnberger Aktenmaterials, darunter zahlreicher Akten der SS- und Polizeigerichte (insgesamt wohl 10 000 Urkunden), war nicht ein einziger Fall nachzuweisen, bei dem ein SS-Angehöriger wegen Verweigerung eines Erschießungsbefehls selbst erschossen worden wäre. Das Äußerste war ein Vermerk in der Personalakte, eine Beförderungssperre oder eine Versetzung. Schlimmere Folgen — auch Drohungen mit Todesurteil oder KZ — sind nicht nachweisbar. Sie waren auch nicht erforderlich, da es genügend Bereitwillige gab (so *Bauer*). Das Bezirksgericht Jerusalem ist zu entsprechenden Feststellungen gelangt. Aus dem Material der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, die sich mit der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen befaßt, noch einige Einzelbeispiele: Der Führer einer Polizeikompanie lehnte den Befehl, an einer Massenexekution teilzunehmen, für sich und seine Kompanie unter Hinweis auf das Militärstrafgesetzbuch ab. Nachteile entstanden ihm nicht. — Ein Kriminalsekretär weigerte sich mit der Begründung, er eigne sich nicht zu solchen Aktionen. Er wurde als ungeeignet für den Osteinsatz zu seiner Heimatdienststelle versetzt. — Ein SS-Obergruppenführer erklärte Heydrich, daß er nicht in der Lage sei, die befohlenen Liquidationen der Juden im Baltikum durchzuführen. Er wurde seines Postens enthoben und dem Ostministerium zur Dienstleistung zugewiesen. Diese Beispiele, die sich fortsetzen ließen, lassen die Mechanik der Befehlsmaschinerie doch in einem etwas anderen Lichte erscheinen.

VI.

Zu den Besonderheiten einer solchen Vernichtungsapparatur gehört es, daß viele der Beteiligten und gerade die Initiatoren nur mittelbar etwas mit dem Massenmord zu tun haben. Auch das erscheint zunächst ungewöhnlich; denn im allgemeinen halten wir zunächst einmal denjenigen für den Schuldigen, der den Mord eigenhändig ausführt. Diese Verhältnisse scheinen sich hier eher umzukehren. In der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Jerusalem (Nr. 197) finden wir den Satz: „Das Verantwortlichkeitsmaß wächst, je mehr man sich von demjenigen entfernt, der die Mordwaffe mit seinen Händen in Betrieb setzt, und zu den höheren Befehlsstufen gelangt.“ Eine solche Distanz der Organisatoren von den Schauplätzen der Vernichtung kann psychologisch nicht bedeutungslos sein. Je größer die Verantwortung wird, desto geringer wird die seelische Belastung, die von der Ausführung ausgeht. Wie sehr die inneren Hemmungen durch solche Wirklichkeitsverluste abgebaut und umgekehrt durch unmittelbare Eindrücke gesteigert werden, illustriert eine Bemerkung des Auschwitz-Kommandanten Höß: „Der Reichsführer der SS schickte verschiedentlich höhere Partei- und SS-Führer nach Auschwitz, damit sie sich die Vernichtung der Juden ansähen. Alle waren davon tief beeindruckt. Einige, die vorher sehr eifrig über die Notwendigkeit dieser Vernichtung dozierten, wurden beim Anblick der Endlösung der Judenfrage doch ganz still.“ Auf-

schlußreich ist auch eine Äußerung Eichmanns während seiner polizeilichen Vernehmung: „Ich wäre schon früher in Konflikte gekommen, wenn ich... hinter dem Stacheldraht gewesen wäre und in dem Konzentrationslager Verwendung gefunden hätte, denn da wäre ich ins Geschehen hineingestellt worden.“ Eine andere Bemerkung bezieht sich auf die Tätigkeit des von ihm geleiteten Judenreferats: „Wir hatten mit keinerlei Greuel etwas zu tun, sondern haben unsere Arbeit auf anständige Art und Weise bearbeitet.“ Hierzu vermerkt das Urteil: „Falls er persönlich den Gasbehälter unter die Opfer hätte werfen müssen, wäre sein Gewissen erwacht. Da jedoch der Auftrag darin bestand, die Opfer in den Ländern Europas zu erfassen, um sie nach den Gaskammern zu deportieren, war sein Gewissen ruhig“ (Nr. 225).

Mir scheint hier in einem sehr umfassenden Sinne die Situation des „Strategen“ geschildert zu sein, der Wirkungen auslöst, die er als Realität nicht erlebt. Bestimmte moralische Hemmungen, so scheint es, sind auf eine begrenzte Reichweite hin angelegt. Atavistische Grundmuster dringen an die Oberfläche, von denen sich unser Rechtsdenken längst entfernt hat, so z. B. die bei Eichmann immer wiederkehrende Äußerung, „Blutschuld“ liege nicht auf ihm und „Tötungen wie Höß“ habe er nicht vorgenommen (120. Sitzung). Ich glaube, man verengt das Problem, wenn man hier nur die Verteidigungssituation sieht. Es scheinen hier Vorstellungen wirksam zu werden, die sogar noch die nachträgliche Beurteilung erschweren. Gerade hier könnte aber der Erkenntnisgewinn des Prozesses liegen, daß einer breiteren Öffentlichkeit die abstrakteren Formen des Mordes zum Bewußtsein kommen und deutlich wird, daß auch eine Handlung, die nur in der Unterzeichnung eines Dokuments oder einem telefonischen Anruf besteht, Mord sein kann — und zwar auch nach geltendem deutschen Recht in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung.

VII.

Damit ist bereits angedeutet, was ich hier einmal als die Institutionalisierung des Verbrechens bezeichnen möchte und was Hermann Broch das „Trockensystem amtlicher Akten und Kartotheken für registrierten Mord“ genannt hat. Zu den Merkmalen dieser Verbrechen gehört ja gerade, daß vorgegebene Formen fast unmerklich mit neuen Inhalten gefüllt werden und Zweifel sich durch den Gedanken betäuben lassen, daß hier im Grunde die Verwaltung nur mit anderen Mitteln fortgesetzt werde. Daß sogar die Folter zur „halb-verkappten Institution“ werden kann, diese Erkenntnis verdanken wir Sartre's Vorwort zu Alleg's Algerien-Schrift „La question“ (1958). Hinzu kommt die Tarnsprache, die sicher nicht nur der Verschleierung nach außen diene, sondern auch als bewußte psychologische Umwertungs- und Selbstschutzmaßnahme zu verstehen ist. Es ist nur schwer vorstellbar, wie die SS-Bürokratie hätte funktionieren können, wenn sie bei ihrer Aktenführung und Korrespondenz auf die in der zivilisierten Welt gebräuchlichen Bezeichnungen angewiesen gewesen wäre und nicht auf euphemistische Chiffren wie „Sonderbehandlung“, „Endlösung“ oder „Umsiedlung“ hätte zurückgreifen können.

Wesentlich für die institutionelle Verschleierung ist schließlich noch die Verfügung über den gesellschaftlichen Rahmen. Für die konventionellen Vorstellungen gehört zum Verbrechen ja immer noch die Szenerie der Unterwelt oder doch jedenfalls der asoziale Lebenskreis. Dieses Vorurteil macht den Schauplatz leicht zum Alibi. Gleichsam entschuldigend sagte Göring in Nürnberg zu dem Gerichtspsychologen Gilbert: „Wir waren nicht eine Bande Verbrecher, die sich in schwarzer Nacht in den Wäldern traf, um Massenmorde auszuhecken, wie Typen in einem Zehn-Pfennig-Roman.“ Dies war in der Tat nicht die Umgebung der damaligen Mordkomplotte. Die Wannseekonferenz z. B., auf der die Durchführung des Vernichtungsprogramms beraten wurde, schildert Eichmann als gesellschaftliches Ereignis, das in der freundlich-höflichen Atmosphäre eines Zusammentreffens hoher Staatsfunktionäre stattfand. Das Institutionelle erweist sich hier doch als zwei-

deutiger, als es gelegentlich dargestellt wird. Was es dem Individuum an „Entlastungen“ bringt, kann unter normalen Verhältnissen die Sitten festigen, stabilisiert aber auch, wenn der Staatsapparat in kriminelle Hände gerät, das Verbrechen.

VIII.

Gehen wir nun noch einmal von der kollektiven Apparatur zum Einzelnen über. Eine verbreitete Meinung geht ja heute dahin, daß bei einem solchen riesigen Verbrechen alle Eigenschaften und Abnormitäten, die allgemein — wenn auch oft zu Unrecht — dem Individualmörder zugeschrieben werden, bei dem Genocidverbrecher in äußerster Vergrößerung und Monstrosität, jedoch mit gleichem psychologischen Grundmuster wiederkehren müßten. Der israelische Generalstaatsanwalt hat sich dieses Bild zueigen gemacht, als er Eichmann als ein „blutrünstiges, alles zerstampfendes Raubtier“ schilderte (120. Sitzung). Nichts spricht dafür, daß damit der wahre Sachverhalt getroffen wird. Bereits hier zeigt sich, daß sich nicht ohne weiteres Rückschlüsse vom Gesamtverbrechen auf die persönlichen Motive ziehen lassen. Während der „Endlösung“ insgesamt eine wahnhaft, programmierte antisemitische Ideologie zugrunde lag, konnten die Beweggründe für den einzelnen — wie oft bei Gruppenverbrechen — viel begrenzter sein: Macht- und Geltungsbedürfnisse, Korpsgeist, Aufstiegsmöglichkeiten oder auch wirtschaftliche Vorteile. „Mörderische“ Motive im engeren Sinne können durchaus fehlen, was wohl der Grund für die von Jaspers geäußerte, strafrechtlich übrigens unzutreffende Ansicht ist, es handle sich insofern um „weniger als Mord“. Ich meine nur, daß diese Deutung sich zu einseitig an den exzessiven Mordmotiven orientiert und die soeben genannten unauffälligeren Egoismen nicht genügend berücksichtigt.

Was die zeitliche Entwicklung betrifft, so glaubte Hannah Arendt für die Anfänge des Regimes ein Überwiegen verbrecherisch-abnormer Elemente aus den Kreisen der SA und Gestapo registrieren zu können, während mit der Übernahme der Konzentrationslager durch die SS die spontane, irrationale Grausamkeit einer kalten, systematischen Vernichtung Platz gemacht habe. In der historischen Forschung, aber auch bei den Ermittlungsbehörden scheint sich zunehmend die Auffassung durchzusetzen, daß das Deutungsschema des abnormen Sadisten für die größere Zahl der Fälle nicht als Erklärung dienen kann. Dies gilt wahrscheinlich auch für Eichmann. Die echten Kriminellen waren sicher in der Minderheit. Andererseits scheint die Häufung gescheiterter Existenzen in den berüchtigten Einsatzkommandos dafür zu sprechen, daß sich in den Vernichtungszentren eine negative Auslese zusammenfand. Viel Verbindliches wird sich heute noch kaum sagen lassen. Sicher ist die Situation der totalen Herrschaft als Ursache verbrecherischen Handelns von großer Bedeutung, wenn auch bisher noch ganz ungenügend durchleuchtet. „Denn schwer ist es“, heißt es bei Platon, „und vieles Lobes wert, bei großer Gewalt zum Unrecht tun dennoch gerecht zu leben; und es gibt nur wenige solche“ (Gorgias).

IX.

In seinem Plädoyer zum Strafmaß sprach Verteidiger Servatius von der Dynamik der Gruppe und der „politischen Hypnose“, unter deren Einfluß die Verbrechen geschehen seien. Zu den Ergebnissen der modernen Gruppenpsychologie, deren Berücksichtigung er forderte, gehört jedoch nicht, daß die Verantwortlichkeit des Einzelnen durch massenpsychologische Einflüsse ausgeschlossen wird. Auch die Gegen-Ethik der SS hat die Gewissensfundamente des Individuums nicht zu zerstören vermocht, sondern allenfalls zum Teil überlagert. Das hat Eichmann in der für ihn charakteristischen Sprache sehr anschaulich so ausgedrückt: „Aus der Einheit der Ethik mußte ich in eine der Vielheiten der Moral umsteigen. Ich hatte mich der staatlicherseits vorgeschriebenen Umkehrung der Werte zu beugen“ (120. Sitzung). Diese „Umkehrung der Werte“ ist besonders eindrucksvoll an jener Rede zu illustrieren, die Himmler 1943 vor SS-Offizieren in Posen gehalten hat: „Dies durchgehalten zu haben“, heißt es im Hinblick auf Beteili-

gung an der Judenvernichtung, „und dabei — abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen — anständig (!) geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht.“

Die Bildung der Gruppennormen gehört bereits in den Bereich kollektivpsychologischer Veränderungen. Das klassische Beispiel dafür, daß die gewohnten Normen des moralischen Verhaltens unter bestimmten Voraussetzungen radikal aufgegeben und in ihr Gegenteil verkehrt werden können, ist und bleibt der Krieg. Ich möchte den Krieg hier jedoch nur in einer einzigen Beziehung anführen, nämlich als kollektive Ursache einer möglichen Relativierung in der Bewertung des menschlichen Lebens. Man wird es kaum für Zufall halten können, daß das nazistische Vernichtungsprogramm erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Krieges verwirklicht wurde. Das ist nicht allein mit der Abriegelung vom Ausland zu erklären. Wahrscheinlich wäre der systematische Völkermord in diesem Ausmaße nicht möglich gewesen, wenn es nicht die große Freigabe des Tötens gegeben hätte. Man sollte sich hier jenes bitteren Satzes erinnern, den Freud schon während des ersten Weltkriegs in seiner Abhandlung „Zeitgemäßes über Krieg und Tod“ niederschrieb: der Staat habe dem Einzelnen den Gebrauch den Unrechts untersagt, „nicht weil er es abschaffen, sondern weil er es monopolisieren will wie Salz und Tabak“. Von diesem Monopol wurde von der nazistischen Staatsführung nahezu unbegrenzt Gebrauch gemacht. Die Freigabe, die sich zunächst nur auf das Töten im Kriege erstreckte, ließ sich fast beliebig ausweiten. Wie bewußt diese Erkenntnis propagandistisch ausgenutzt wurde, zeigt ein Ausspruch Himmlers bei einem Besuch in Auschwitz, den Eichmann erwähnt hat: „Dies sind die Schlachten“, heißt es angesichts der Gaskammern und Vernichtungstätten, „die die kommenden Generationen nicht zu schlagen brauchen.“ Gerade die zuletzt angestellten Überlegungen sollten der Anlaß dazu sein, noch einmal ganz klar auszusprechen, in welchem Sinne von Kollektivität unter gar keinen Umständen die Rede sein kann. Es liegt ja verhältnismäßig nahe, den Genocid als einen Sonderfall des „totalen Streits der maßlosen Kollektive“ zu betrachten, wie Servatius es ausgedrückt hat, und z. B. auf dem Gebiet der politischen Ethik Beziehungen zwischen Auschwitz und Hiroshima zu sehen. Ich will solche Zusammenhänge nun keineswegs schlechthin bestreiten, glaube aber doch, in einer Hinsicht einen radikalen Trennungsstrich ziehen zu müssen. Hiroshima — hier stellvertretend genommen für vieles, was im Kriege geschehen ist — war das grausame Finale einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten. Auschwitz dagegen ist zum Symbol des Kampfes geworden, den das Kollektiv gegen das hilf- und wehrlose Individuum führt. Obwohl das Genocidverbrechen in dem Individuum letztlich die Gruppe zu treffen versucht, bleibt es in seiner erbarmungslosen Wirklichkeit ein Überfall auf einzelne, zum Teil der eigenen Nation angehörende Menschen, die zu keiner Gegenwehr imstande sind und denen jeder militärische Schutz entzogen ist. Dieser Unterschied sollte auch durch radikalere ethische Schlußfolgerungen nicht verwischt werden.

X.

Kommen wir zum Schluß noch einmal auf den von Jaspers unterbreiteten Vorschlag zurück. Es wäre zweifellos wün-

schenswert, das Urteil über einen solchen Völkermord einer internationalen Instanz zu übertragen. Eine solche „Menschheitsinstanz“ gibt es jedoch nicht, und nichts spricht dafür, daß sie unter dem Eindruck des Eichmann-Prozesses geschaffen werden könnte. Auch die UNO, die sich überdies in einer schweren Krise befindet, hat diese Möglichkeit nicht. Unter diesen Umständen bliebe ein Urteil, das von dem Vorhandensein einer internationalen Strafgerichtsbarkeit abhängig wäre, ungesprochen.

Gerade das wäre nun aber aus den von Jaspers selbst vorgebrachten Gründen bedenklich; denn auf diese Weise blieben die begangenen Taten weiterhin „undefiniert“ und in ihrer rechtlichen Bedeutung unbestimmt. Was immer noch vielfach als Politik gilt — wenn auch als Politik von beispielloser Verwerflichkeit —, muß durch einen weithin wahrnehmbaren Schuldspruch eindeutig und offiziell den Makel des Kriminellen bekommen, den es nach den Normen unserer Rechtsordnung bereits hat. Durch den Eichmann-Prozeß könnte und mußte sich das Bewußtsein festigen, daß auch solche Handlungen, die die Größenordnung alltäglicher Kriminalität übersteigen, echte Verbrechen sind und daß das Bild des Verbrechens, das nur die persönlichen, alltäglichen Sozialstörungen umfaßt, zu eng ist. Dieses Bewußtsein würde nur den bereits verwirklichten Rechtsschöpfungen nachfolgen. Denn mit der Schaffung einer Strafnorm gegen den Genocid, so unklar ihre praktische Anwendung auch sein mag, ist tatsächlich ein „neuer Typus von Verbrechen“ entstanden, eine spezifische Form des Mordes, die nur unter den Voraussetzungen totaler Macht möglich ist und die der Welt als rechtliches Phänomen erst noch zum vollen Bewußtsein kommen muß¹.

1 Quellen: 1. Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 11./15. Dezember 1961 gegen Adolf Eichmann. Strafsatz 40/61. Inoffizielle Übersetzung. — 2. Police d'Israel, Quartier General, 6-eme Bureau. Vernehmungen Eichmanns durch Hauptmann Less. Tonbandprotokolle. Mai/Juni 1960. — 3. Bezirksgericht Jerusalem. Strafsatz 40/61. Sitzungsprotokolle. — 4. F. Bauer, Das Problem der Schuld im Strafprozeß mit politischem Hintergrund. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript. Loccum 1961. — 5. Material der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg. (Leiter: Oberstaatsanwalt Dr. E. Schüle.) — 6. B. Just-Dahlmann, Mitschrift eines Vortrags. Loccum 1961. [Veröffentlicht als „Materialsammlung und Anklageerhebung im politischen Prozeß“. (Aus dem Protokoll der Tagung „Politische Prozesse heute“ in der Evangelischen Akademie Loccum vom 29. 11. bis 2. 12. 1961). In: „Junge Kirche“ (23/1) 10. Januar 1962 S. 21 ff. [Anm. d. Redaktion des Rundbriefs.]

Literatur: 1. H. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt a. M. 1955. — 2. M. v. Baeyer, P. Matussek, W. Jacob, E. Trautmann, E. Straus, Einzelbeiträge in: Der Nervenarzt 1961 (32. Jg.), Heft 12, S. 534 ff., 538 ff., 542 ff., 545 ff., 551 f. — 3. H. Broch, Massenpsychologie. Zürich 1959. — 4. A. Camus, Fragen der Zeit. Hamburg 1960. — 5. S. Freud, Zeitgemäßes über Krieg und Tod. Werke X, S. 315 ff., 320. — 6. G. M. Gilbert, Nürnberger Tagebuch. Frankfurt a. M. 1962. — 7. K. Jaspers zum Eichmann-Prozeß. In: Der Monat Nr. 152, S. 15 ff. — 8. P. Noll, Die ethische Begründung der Strafe. In: Recht und Staat, H. 244. Tübingen 1962. — 9. R. Pendorff, Mörder und Ermordete. Hamburg 1961. — 10. G. Reitlinger, Die Endlösung. 2. Aufl., Berlin 1957. — 11. J.-P. Sartre, Vorwort zu: H. Alleg, Die Folter. Wien, München, Basel 1958. — 12. R. Servatius, Verteidigung Adolf Eichmann. Plädoyer. Bad Kreuznach 1961.

9. 20. Juli damals und heute

1. Ansprache von Dr. Karl Peters, Professor für Strafrecht an der Universität Tübingen anlässlich einer Kundgebung vor Freiburger Studenten im Hof der Alten Universität

Am Vorabend des 20. Juli, Freitag, den 19. Juli 1963, haben politische Hochschulgruppen der Freiburger Universität (Ring politischer Hochschulgruppen: Deutsch-Israelische Studiengruppe — Humanistische Studentenunion — Hochschulring Neudeutschland) zu einer Kundgebung mit anschließendem Schweigemarsch (Fackeln) zum 20. Juli aufgerufen. Die von den Studenten auf diesem Schweigemarsch mitgeführten Transparente trugen die folgenden Inschriften: „20. Juli heute?“, „Unrecht fordert Wieder-

gutmachung!“, „Wir fordern angemessene Bestrafung der NS-Verbrecher“ und: „20. Juli heute: Wachsamkeit — Zivilcourage!“

Der Schweigemarsch endete am Holzmarktplatz, vor dem Gerichtsgebäude, wo eine Woche zuvor das Freiburger Schwurgericht drei Angeklagte in einem der grauenvollsten NS-Massenmordprozesse freigesprochen hatte [s. o. S. 41].

Professor Dr. Karl Peters hielt die nachfolgende Ansprache: